

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0219/2019/HAS/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 29.07.2019
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport-, Kultur und Sozialausschuss der Gemeinde Haselau	23.09.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haselau	24.09.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	22.10.2019	öffentlich

Kindertagesstätte Elb-Arche: Haushalt 2020**Sachverhalt:**

Der Haushalt der Kindertagesstätte ist für das Folgejahr bis zum 15. September des Vorjahres vorzulegen. Die Vorlage für 2020 erfolgte fristgemäß. Der Haushalt ist als **Anlage 1** beigefügt.

Die Ausgaben für das Jahr 2020 belaufen sich auf 1.126.830,00 €, die Einnahmen auf 647.700,00 €. Das sich daraus ergebende Defizit beläuft sich auf 479.130,00 €, dass durch die Gemeinden Haseldorf und Haselau zu finanzieren ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Vergleich zum Haushalt des Jahres 2019 liegt eine Erhöhung des Gesamthaushaltes um 38.360,00 € vor.

Diese ist im Wesentlichen durch die Erhöhung in den Personalkosten zu finden. Durch die tarifliche Erhöhung von 2,5 % von 2018 zu 2019 und einer kalkulierten Erhöhung von 1 % ergibt sich ein Mehrbetrag von rund 35.600,00 €.

In der **Anlage 2** ist die Darstellung des Haushaltes mit Vorjahreszahlen und näheren Erläuterungen beigefügt.

Finanzierung:

Der gemeindliche Zuschuss beläuft sich 2020 auf 479.130,00 €. Gemäß der Vereinbarung zwischen den Gemeinden, wird dieser auf Grundlage der Einwohnerzahlen mit Stichtag vom 31. März des Vorjahres aufgeteilt.

Aufgrund der bevorstehenden Neufassung des Kindertagesstättengesetzes, welches ab dem 01. August 2020 in Kraft treten soll, werden für die Träger der Kindertages-

stätten die Defizite mit 7/12 bewilligt. Die Finanzierung der Kindertagesstätten wird ab August 2020 neu geregelt werden.

Das bedeutet für die Kindertagesstätte Elb-Arche in Haseldorf ein Defizit von 279.492,50 € für 7 Monate. Für die Gemeinde Haselau ergibt sich dadurch eine Zahlung von 102.573,75 € für 36,70 %

Fördermittel durch Dritte:

Die Kindertagesstätte wird durch das Land und den Kreis gefördert. Bei Fortschreibung der 7/12-Regelung belaufen sich die Summen auf:

Land Betriebskosten Ü 3	=	34.883,33 €,
Land Betriebskosten U3	=	52.844,17 €,
Kreis Betriebskosten	=	2.835,00 €.

Die Gemeinde erhält für die Schaffung von Plätzen der unter 3-Jährigen für die ersten 7 Monate des Jahres 2020 Konnexitätsmittel in Höhe von voraussichtlich rund 30.000,00 €.

Beschlussvorschlag:

Der Schul-, Sport-, Kultur und Sozialausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, den Haushalt 2020 für den Betrieb der Kindertagesstätte Elb-Arche in Haseldorf, vorbehaltlich der Änderungen im Kindertagesstättengesetz, anzuerkennen. Für den Betrieb wird ein anteiliger Zuschuss von höchstens 102.573,75 € gewährt. Die Mittel sind im Haushalt 2020 einzuplanen.

(Bröker)
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Haushaltsplan 2020 Kindertagesstätte Elb-Arche ohne Erläuterungen

Anlage 2: Darstellung der Jahre 2017 bis 2020

Anlage 3: Haushaltsplan 2020 Kindertagesstätte Elb-Arche mit Erläuterungen

Haushaltsplan

2020

1208033053 Kita Elb-Arche

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

Kostenstelle 22100 Allgemeine Erträge				
Sachkonto		Soll 2020 EUR	Soll 2019 EUR	Ist 2018 EUR
41600	Erl.Kindertagesst.Elternbeitr.	264.500,00	276.280,00	245.288,75
41780	Sozialstaffel	99.500,00	92.100,00	100.032,25
45130	Zuschüsse der Länder Betriebskosten Ü3	59.800,00	59.500,00	65.700,00
45135	Zuschuss Land - U3 Förderung Betriebskosten U3	90.590,00	81.550,00	99.000,00
45140	Zuschüsse von Kreisen Betriebskostenförderung	4.860,00	4.860,00	3.426,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden Ausgleich Defizit	479.130,00	457.030,00	350.252,06
45900	Kostenausgleich	19.200,00	19.900,00	33.712,50
48000	Ertr.a.Auflösg. Rückstellungen	0,00	0,00	7.565,89
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	39.760,23
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	16.451,36
Summe 22100 Allgemeine Erträge		Erträge: 1.017.580,00	991.220,00	944.737,68
		Aufwendungen: 0,00	0,00	16.451,36
		<u>Ergebnis: 1.017.580,00</u>	<u>991.220,00</u>	<u>928.286,32</u>

Kostenstelle 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich				
Sachkonto		Soll 2020 EUR	Soll 2019 EUR	Ist 2018 EUR
61081	Personal - Reinigung	26.100,00	25.350,00	30.549,84
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	0,00	0,00	0,00
70811	Reinigungs-u.Desinf.mittel	3.000,00	3.000,00	1.984,77
71111	Fremdleistung Gebäudereinigung	3.500,00	3.500,00	952,00

Summe 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	32.600,00	31.850,00	33.486,61
	Ergebnis:	-32.600,00	-31.850,00	-33.486,61

Kostenstelle 22113 Verwaltung				
Sachkonto		Soll 2020 EUR	Soll 2019 EUR	Ist 2018 EUR
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	27.720,00	27.720,00	25.956,00
70300	Geschäftsaufwand	2.300,00	2.000,00	1.976,44
70320	Bücher, Zeitschriften	200,00	200,00	151,70
70410	Telefon- und Internetkosten	1.000,00	1.010,00	934,13
70500	Reisekosten	450,00	300,00	402,74
70950	Mitgliedsbeiträge	770,00	770,00	700,00
Summe 22113 Verwaltung	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	32.440,00	32.000,00	30.121,01
	Ergebnis:	-32.440,00	-32.000,00	-30.121,01

Kostenstelle 22114 päd. Sachmittel / Betreuungsaufwand				
Sachkonto		Soll 2020 EUR	Soll 2019 EUR	Ist 2018 EUR
40340	Erlöse - Getränke	2.880,00	2.880,00	3.459,00
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	0,00	0,00	12.119,25
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	0,00
60140	Getränkekosten	2.880,00	2.880,00	3.846,70
70220	Spiel-u.Beschäft-material	5.500,00	5.500,00	4.200,11
70230	Veranstaltung	500,00	500,00	495,17

75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre		0,00	0,00	0,00
83319	Zuführung sonstige Rücklagen		0,00	0,00	11.731,55
Summe 22114	päd. Sachmittel / Betreuungsaufwand				
		Erträge:	2.880,00	2.880,00	15.578,25
		Aufwendungen:	8.880,00	8.880,00	20.273,53
		Ergebnis:	-6.000,00	-6.000,00	-4.695,28

Kostenstelle 22117 Med. Thearp. Aufwand					
Sachkonto		Soll 2020 EUR	Soll 2019 EUR	Ist 2018 EUR	
60200	Med.-pflegerischer Sachbedarf	220,00	220,00	92,17	
Summe 22117 Med. Thearp. Aufwand					
		Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	220,00	220,00	92,17
		Ergebnis:	-220,00	-220,00	-92,17

Kostenstelle 22118 Inventar					
Sachkonto		Soll 2020 EUR	Soll 2019 EUR	Ist 2018 EUR	
49200	Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d. Ausgleich Konto 65240 + 65290	480,00	530,00	606,71	
65240	Abschreib.BGA Ausgleich Konto 49200	270,00	160,00	269,88	
65290	Abschreib.GWG Ausgleich Konto 49200	210,00	370,00	336,83	
70800	Aufw.f.Wirtschaftsbedarf Anschaffungen bis 250,00 netto	1.100,00	1.100,00	973,80	
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw. Außengelände mit Finanz. RL-Getränke	0,00	0,00	0,00	
74200	Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung Anschaffungen ab 250,00 netto	0,00	1.500,00	0,00	
Summe 22118 Inventar					
		Erträge:	480,00	530,00	606,71
		Aufwendungen:	1.580,00	3.130,00	1.580,51
		Ergebnis:	-1.100,00	-2.600,00	-973,80

Kostenstelle 22119 Fortbildung				
Sachkonto		Soll 2020 EUR	Soll 2019 EUR	Ist 2018 EUR
64600	Aus- und Fortbildung	3.060,00	3.060,00	2.409,40
64601	Fachberatung	3.880,00	3.880,00	4.090,71
Summe 22119 Fortbildung				
		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	6.940,00	6.500,11
		Ergebnis:	-6.940,00	-6.500,11

Kostenstelle 22120 päd. Personalkosten S/H				
Sachkonto		Soll 2020 EUR	Soll 2019 EUR	Ist 2018 EUR
44220	Zweckg.Zuweisg.v.Kirchenkreis Ausgabe QE unter 61079	0,00	0,00	0,00
45169	Zusch.Land - 0,5 Fachkraft	28.250,00	17.800,00	36.033,71
50530	Kostenerst.v.Krankenkassen	0,00	0,00	47.793,22
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	912.440,00	876.750,00	874.591,03
61039	Personalaufw. - 0,5 Fachkraft	28.250,00	17.800,00	36.033,71
61079	Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch. Rezertifizierung Güte Siegel in 2022	0,00	1.500,00	0,00
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	0,00	0,00	0,00
Summe 22120 päd. Personalkosten S/H				
		Erträge:	28.250,00	83.826,93
		Aufwendungen:	940.690,00	910.624,74
		Ergebnis:	-912.440,00	-826.797,81

Kostenstelle 22124 Personalnebenaufwand				
Sachkonto		Soll 2020 EUR	Soll 2019 EUR	Ist 2018 EUR
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	2.550,00	2.550,00	2.773,34
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	480,00	1.300,00	1.269,62
64000	Personalbezogener Sachaufwand	150,00	150,00	26,00
64500	Mitarbeitervertretung	5.520,00	4.140,00	4.140,00
64501	Arbeits- und Gesundheitsschutz	2.000,00	0,00	0,00
64550	Betr. Eingliederungsmanagement	2.280,00	1.470,00	1.450,00
Summe 22124 Personalnebenaufwand				
		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	12.980,00	9.658,96
		Ergebnis:	-12.980,00	-9.658,96

Kostenstelle 22130 Gebäude und Aussenanlagen				
Sachkonto		Soll 2020 EUR	Soll 2019 EUR	Ist 2018 EUR
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	0,00
61076	Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 720 €	0,00	0,00	32,63
71131	Fremdleistungen Hauswartdienst Konto gesperrt!!! Aufwand über Gemeinde	0,00	3.000,00	750,00
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag. Konto gesperrt!!! Aufwand über Gemeinde	0,00	4.200,00	3.703,85
71220	Instandhaltung Gebäude Konto gesperrt!!! Aufwand über Gemeinde	0,00	3.050,00	0,00
72110	Abfallgebühren inkl. ReFood	1.750,00	1.350,00	1.344,16
72140	Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	1.750,00	2.000,00	1.653,98
72150	Schornsteinreinigung Kehrgebühren	50,00	50,00	0,00

72200	Versicherungen		280,00	280,00	276,10
75210	Heizung, Brennstoffkosten		2.280,00	2.600,00	2.069,53
75220	Strom		6.750,00	7.220,00	6.130,32
Summe 22130 Gebäude und Aussenanlagen		Erträge:	0,00	0,00	0,00
		Aufwendungen:	12.860,00	23.750,00	15.960,57
		Ergebnis:	-12.860,00	-23.750,00	-15.960,57

Kostenstelle 22216 Sprachförderung					
Sachkonto			Soll 2020 EUR	Soll 2019 EUR	Ist 2018 EUR
45136	Zuschuss Land - Sprachförderun		9.600,00	8.000,00	6.346,16
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.		9.600,00	8.000,00	6.346,16
Summe 22216 Sprachförderung		Erträge:	9.600,00	8.000,00	6.346,16
		Aufwendungen:	9.600,00	8.000,00	6.346,16
		Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Kostenstelle 22240 Küche SH					
Sachkonto			Soll 2020 EUR	Soll 2019 EUR	Ist 2018 EUR
40300	Entgelte Unterkunft/Verpfleg.		68.040,00	68.040,00	59.925,50
45151	Zuschuss v. Gem.-Gutschein Essen		0,00	0,00	3.074,50
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.		0,00	0,00	1.123,54
60100	Verpflegung		43.140,00	44.000,00	40.144,00
61082	Personal - Küche		24.900,00	24.040,00	19.923,43
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten		0,00	0,00	0,00

83317	Zuführg.an RL Küche		0,00	0,00	4.056,11
Summe 22240 Küche SH		Erträge:	68.040,00	68.040,00	64.123,54
		Aufwendungen:	68.040,00	68.040,00	64.123,54
		Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Kostenstelle 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben		Soll 2020 EUR	Soll 2019 EUR	Ist 2018 EUR	
Sachkonto					
46300	Kollekten	0,00	0,00	0,00	
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	0,00	0,00	798,35	
83310	Zuführg. an RL Spenden	0,00	0,00	798,35	
Summe 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben		Erträge:	0,00	0,00	798,35
		Aufwendungen:	0,00	0,00	798,35
		Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Haushaltsplan

1208033053 Kita Elb-Arche

26. Juli 2019

11:21:07

KKHHW-SH\VSCHWARZ

Seite 1

Kostenstelle	PLAN			PLAN		
	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis	Erträge	Aufwendungen	Ergebnis
	2020 EUR	2020 EUR	2020 EUR	2019 EUR	2019 EUR	2019 EUR
22100	1.017.580,00	0,00	1.017.580,00	991.220,00	0,00	991.220,00
22111		32.600,00	-32.600,00		31.850,00	-31.850,00
22113		32.440,00	-32.440,00		32.000,00	-32.000,00
22114	2.880,00	8.880,00	-6.000,00	2.880,00	8.880,00	-6.000,00
22117		220,00	-220,00		220,00	-220,00
22118	480,00	1.580,00	-1.100,00	530,00	3.130,00	-2.600,00
22119		6.940,00	-6.940,00		6.940,00	-6.940,00
22120	28.250,00	940.690,00	-912.440,00	17.800,00	896.050,00	-878.250,00
22124		12.980,00	-12.980,00		9.610,00	-9.610,00
22130	0,00	12.860,00	-12.860,00	0,00	23.750,00	-23.750,00
22216	9.600,00	9.600,00	0,00	8.000,00	8.000,00	0,00
22240	68.040,00	68.040,00	0,00	68.040,00	68.040,00	0,00
22264	0,00		0,00	0,00		0,00
	1.126.830,00	1.126.830,00	0,00	1.088.470,00	1.088.470,00	0,00

Kindertagesstätte Elb-Arche Haseldorf Haushalt 2020

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2017	Plan 2017	Differenz Ist - Plan 2017	Ist 2018	Plan 2018	Differenz Ist - Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Unterschied Plan 2019 - 2020	Bemerkungen Haushalt 2020
22100 Allgemeine Erträge										
41600 Elternbeiträge	246.059,00 €	304.470,00 €	- 58.411,00 €	245.288,75 €	274.250,00 €	- 28.961,25 €	276.280,00 €	264.500,00 €	-11.780,00 €	Die Elternbeiträge werden mit 95 % geplant. Im laufenden Kita-Jahr werden für Nachrücker Plätze freigehalten, somit entstehen Mindereinnahmen bei den Elternbeiträgen.
41780 Sozialstaffel	93.379,50 €	72.300,00 €	21.079,50 €	100.032,25 €	91.410,00 €	8.622,25 €	92.100,00 €	99.500,00 €	7.400,00 €	
41781 zusätzl. Sozialstaffel Kommune	3.135,50 €	3.800,00 €	- 664,50 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	Wegfall zum 01.08.2017
45130 Zuschuss Land BK U3	73.910,00 €	88.580,00 €	- 14.670,00 €	65.700,00 €	67.210,00 €	- 1.510,00 €	59.500,00 €	59.800,00 €	300,00 €	
45135 Zuschuss Land U3	93.074,17 €	97.950,00 €	- 4.875,83 €	99.000,00 €	91.390,00 €	7.610,00 €	81.550,00 €	90.590,00 €	9.040,00 €	
45140 Zuschuss Kreis	- €	- €	- €	3.426,00 €	- €	3.426,00 €	4.860,00 €	4.860,00 €	0,00 €	Der Kreis Pinneberg ist nicht verpflichtet, die Höhe der Förderungen anzupassen.
45141 Zuschuss Kreis	1.713,00 €	5.600,00 €	- 3.887,00 €	- €	5.600,00 €	- 5.600,00 €	- €	- €	0,00 €	
45150 Zuschüsse von Gemeinden -Defizit-	336.964,99 €	382.620,00 €	- 45.655,01 €	350.252,06 €	376.950,00 €	- 26.697,94 €	457.030,00 €	479.130,00 €	22.100,00 €	
45900 Kostenausgleich	30.416,21 €	- €	30.416,21 €	33.712,50 €	18.000,00 €	15.712,50 €	19.900,00 €	19.200,00 €	-700,00 €	Kostenausgleich für 5 Kinder kalkuliert
49100 Ertr.Auflösg.SopO m.Fin.d.	798,35 €	- €	798,35 €	7.565,89 €	- €	7.565,89 €	- €	- €	0,00 €	
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	82.175,08 €	- €	82.175,08 €	39.760,23 €	- €	39.760,23 €	- €	- €	0,00 €	
56100 Ertragszinsen Kontokorrent	2.760,09 €	- €	2.760,09 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
58700 Ert.a. Entgelten f. Mahnungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
70900 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
73130 Aufw. Einzelwertberichtigung	694,50 €	- €	694,50 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
74100 Zuf. Sonderp.m.Finanzdeckung	798,35 €	- €	798,35 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
75300 aufw.f.frühere Geschäftsjahre	8.816,06 €	- €	8.816,06 €	16.451,36 €	- €	16.451,36 €	- €	- €	0,00 €	
Summe Erträge	964.385,89 €	955.320,00 €	9.065,89 €	944.737,68 €	924.810,00 €	19.927,68 €	991.220,00 €	1.017.580,00 €	26.360,00 €	
Summe Aufwendungen	10.308,91 €	- €	10.308,91 €	16.451,36 €	- €	16.451,36 €	- €	- €	0,00 €	
Ergebnis	954.076,98 €	955.320,00 €	- 1.243,02 €	928.286,32 €	924.810,00 €	3.476,32 €	991.220,00 €	1.017.580,00 €	26.360,00 €	
22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich										
61074 Aufw.f.Aushilfen n. Stellenplan	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
61076 Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 720 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
61081 Personal - Reinigung	7.035,55 €	- €	7.035,55 €	30.549,84 €	- €	30.549,84 €	25.350,00 €	26.100,00 €	750,00 €	
70811 Reinigungs-u.Desinf.mittel	2.520,21 €	2.000,00 €	520,21 €	1.984,77 €	2.000,00 €	- 15,23 €	3.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €	
71111 Fremdleistung Gebäudereinigung	28.598,85 €	30.000,00 €	- 1.401,15 €	952,00 €	35.110,00 €	- 34.158,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €	0,00 €	Für Fensterreinigung & Grundreinigung Fußböden
Summe Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	38.154,61 €	32.000,00 €	6.154,61 €	33.486,61 €	37.110,00 €	- 3.623,39 €	31.850,00 €	32.600,00 €	750,00 €	
Summe	- 38.154,61 €	- 32.000,00 €	- 6.154,61 €	- 33.486,61 €	- 37.110,00 €	- 3.623,39 €	- 31.850,00 €	- 32.600,00 €	-750,00 €	
22113 Verwaltung										
61074 Aufw.f.Aushilfen n.Stellenplan	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
69100 Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	25.200,00 €	27.720,00 €	- 2.520,00 €	25.956,00 €	27.720,00 €	- 1.764,00 €	27.720,00 €	27.720,00 €	0,00 €	110 Kinder x 21 € x 12 Monate; Abrechnung erfolgt mit Belegung per 1.10.
70300 Geschäftsaufwand	1.874,30 €	1.000,00 €	874,30 €	1.976,44 €	2.000,00 €	- 23,56 €	2.000,00 €	2.300,00 €	300,00 €	gestiegene Kosten für Toner und Porto

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2017	Plan 2017	Differenz Ist - Plan 2017	Ist 2018	Plan 2018	Differenz Ist - Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Unterschied Plan 2019 - 2020	Bemerkungen Haushalt 2020
70320 Bücher, Zeitschriften	251,91 €	200,00 €	51,91 €	151,70 €	200,00 €	- 48,30 €	200,00 €	200,00 €	0,00 €	
70410 Telefon- und Internetkosten	552,34 €	600,00 €	- 47,66 €	934,13 €	1.010,00 €	- 75,87 €	1.010,00 €	1.000,00 €	-10,00 €	die 400 € ist die Umlage der Pers.-kosten der Kita's für die Pflege der Webseiten durch einen MA
70500 Reisekosten	47,20 €	50,00 €	- 2,80 €	402,74 €	50,00 €	352,74 €	300,00 €	450,00 €	150,00 €	
70950 Mitgliedsbeiträge	700,00 €	770,00 €	- 70,00 €	700,00 €	770,00 €	- 70,00 €	770,00 €	770,00 €	0,00 €	7 € / Platz
Summe Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	28.625,75 €	30.340,00 €	- 1.714,25 €	30.121,01 €	31.750,00 €	- 1.628,99 €	32.000,00 €	32.440,00 €	440,00 €	
Summe	- 28.625,75 €	- 30.340,00 €	1.714,25 €	- 30.121,01 €	- 31.750,00 €	1.628,99 €	- 32.000,00 €	- 32.440,00 €	-440,00 €	
22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand										
40340 Erlöse - Getränke	3.705,00 €	3.840,00 €	- 135,00 €	3.459,00 €	3.840,00 €	- 381,00 €	2.880,00 €	2.880,00 €	0,00 €	80 x 3 € x 12 Monate
49100 Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d	11.519,12 €	- €	11.519,12 €	12.119,25 €	- €	12.119,25 €	- €	- €	0,00 €	
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	2,00 €	- €	2,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
60140 Getränkekosten	1.889,87 €	3.840,00 €	- 1.950,13 €	3.846,70 €	3.840,00 €	6,70 €	2.880,00 €	2.880,00 €	0,00 €	
70220 Spiel- und Beschäft-material	4.259,24 €	5.500,00 €	- 1.240,76 €	4.200,11 €	5.500,00 €	- 1.299,89 €	5.500,00 €	5.500,00 €	0,00 €	
70230 Veranstaltung	307,69 €	500,00 €	- 192,31 €	495,17 €	500,00 €	- 4,83 €	500,00 €	500,00 €	0,00 €	
70900 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	1.205,00 €	- €	1.205,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
74100 Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	12.119,25 €	- €	12.119,25 €	11.731,55 €	- €	11.731,55 €	- €	- €	0,00 €	
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	12,00 €	- €	12,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Erträge	15.226,12 €	3.840,00 €	11.386,12 €	15.578,25 €	3.840,00 €	11.738,25 €	2.880,00 €	2.880,00 €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	19.793,05 €	9.840,00 €	9.953,05 €	20.273,53 €	9.840,00 €	10.433,53 €	8.880,00 €	8.880,00 €	0,00 €	
Ergebnis	- 4.566,93 €	- 6.000,00 €	1.433,07 €	- 4.695,28 €	- 6.000,00 €	1.304,72 €	- 6.000,00 €	- 6.000,00 €	0,00 €	
22117 Med. Therap.Aufwand										
60200 Med.-pflegerischer Sachbedarf	19,81 €	220,00 €	- 200,19 €	92,17 €	220,00 €	- 127,83 €	220,00 €	220,00 €	0,00 €	
Summe Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	19,81 €	220,00 €	- 200,19 €	92,17 €	220,00 €	- 127,83 €	220,00 €	220,00 €	0,00 €	
Ergebnis	- 19,81 €	- 220,00 €	200,19 €	- 92,17 €	- 220,00 €	127,83 €	- 220,00 €	- 220,00 €	0,00 €	
22118 Inventar										
49200 Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d	656,24 €	500,00 €	156,24 €	606,71 €	300,00 €	306,71 €	530,00 €	480,00 €	-50,00 €	
65240 Abschreib. BGA Ausgl.Konto 49200	93,28 €	- €	93,28 €	269,88 €	- €	269,88 €	160,00 €	270,00 €	110,00 €	gegenseitige Deckung
65290 Abschreib. GWG Ausgl. Konto 49200	562,96 €	500,00 €	62,96 €	336,83 €	300,00 €	36,83 €	370,00 €	210,00 €	-160,00 €	
70800 Aufw.f.Wirtschaftsbedarf	499,70 €	1.140,00 €	- 640,30 €	973,80 €	1.140,00 €	- 166,20 €	1.100,00 €	1.100,00 €	0,00 €	
74200 Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung	2.285,24 €	- €	2.285,24 €	- €	- €	- €	1.500,00 €	- €	-1.500,00 €	It. Vorgespräch erfolgt die Anschaffung über Gemeinden!
Summe Erträge	656,24 €	500,00 €	156,24 €	606,71 €	300,00 €	306,71 €	530,00 €	480,00 €	-50,00 €	
Summe Aufwendungen	3.441,18 €	1.640,00 €	1.801,18 €	1.580,51 €	1.440,00 €	140,51 €	3.130,00 €	1.580,00 €	-1.550,00 €	
Ergebnis	- 2.784,94 €	- 1.140,00 €	- 1.644,94 €	- 973,80 €	- 1.140,00 €	166,20 €	- 2.600,00 €	- 1.100,00 €	1.500,00 €	
22119 Fortbildung										
45142 Zuschuss Kreis - Qualitätsentw.	1.487,50 €	- €	1.487,50 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
64600 Aus- und Fortbildung	837,30 €	2.900,00 €	- 2.062,70 €	2.409,40 €	3.200,00 €	- 790,60 €	3.060,00 €	3.060,00 €	0,00 €	153 € x 20 päd. Mitarbeiter
64601 Fachberatung	2.587,35 €	3.750,00 €	- 1.162,65 €	4.090,71 €	3.880,00 €	210,71 €	3.880,00 €	3.880,00 €	0,00 €	110 Kinder x 35,30 € = 3.883,00 €
64609 Qualitätsentwicklung	1.487,50 €	- €	1.487,50 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2017	Plan 2017	Differenz Ist - Plan 2017	Ist 2018	Plan 2018	Differenz Ist - Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Unterschied Plan 2019 - 2020	Bemerkungen Haushalt 2020
Summe Erträge	1.487,50 €	- €	1.487,50 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	4.912,15 €	6.650,00 €	- 1.737,85 €	6.500,11 €	7.080,00 €	- 579,89 €	6.940,00 €	6.940,00 €	0,00 €	
Ergebnis	- 3.424,65 €	- 6.650,00 €	3.225,35 €	- 6.500,11 €	- 7.080,00 €	579,89 €	- 6.940,00 €	- 6.940,00 €	0,00 €	
22120 päd. Personalkosten S/H										
44220 Zweckg.Zuweisg.v.Kirchenkreis	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
45169 Zusch.Land - 0,5 Fachkraft	14.390,54 €	- €	14.390,54 €	36.033,71 €	35.400,00 €	633,71 €	17.800,00 €	28.250,00 €	10.450,00 €	In 2019 nur bis 31.07.2019 kalkuliert, weil die Genehmigung bei HH-Erstellung nur bis dahin vorlag. In 2020 ganzjährig.
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	1.177,80 €	- €	1.177,80 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
50530 Kostenerst. V. Krankenkassen	23.880,36 €	- €	23.880,36 €	47.793,22 €	- €	47.793,22 €	- €	- €	0,00 €	
61030 Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	749.439,28 €	827.450,00 €	- 78.010,72 €	874.591,03 €	812.150,00 €	62.441,03 €	876.750,00 €	912.440,00 €	35.690,00 €	Erhöhung 2018 zu 2019: 2,5 %. Berechnung aufgrund der Ist-Werte von 04/2019 angepasst + zzgl. 1 % Erhöhung
61039 Personalaufw. - 0,5 Fachkraft	14.390,54 €	- €	14.390,54 €	36.033,71 €	35.400,00 €	633,71 €	17.800,00 €	28.250,00 €	10.450,00 €	siehe 45169
61074 Aufw.f.Aushilfen n.Stellenplan	- €	16.550,00 €	- 16.550,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
61079 Weit.so.Perso.a.Lohn-u.Geh.ch. Rzertifizierung Güte Siegel	- €	- €	- €	- €	- €	- €	1.500,00 €	- €	- 1.500,00 €	Überprüfung erfolgt alle 3 Jahre
Summe Erträge	39.448,70 €	- €	39.448,70 €	83.826,93 €	35.400,00 €	48.426,93 €	17.800,00 €	28.250,00 €	10.450,00 €	
Summe Aufwendungen	763.829,82 €	844.000,00 €	- 80.170,18 €	910.624,74 €	847.550,00 €	63.074,74 €	896.050,00 €	940.690,00 €	44.640,00 €	
Ergebnis	- 724.381,12 €	- 844.000,00 €	119.618,88 €	- 826.797,81 €	- 812.150,00 €	- 14.647,81 €	- 878.250,00 €	- 912.440,00 €	- 34.190,00 €	
22124 Personalnebenaufwand										
62200 Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	2.432,32 €	2.500,00 €	- 67,68 €	2.773,34 €	2.450,00 €	323,34 €	2.550,00 €	2.550,00 €	0,00 €	
62300 Ausgleichsabgabe SchwbG	- €	- €	- €	1.269,62 €	- €	1.269,62 €	1.300,00 €	480,00 €	- 820,00 €	Zahlung erfolgt für das Vorjahr. Die Abgabe wird pauschal für alle Einrichtungen gezahlt und dann anteilmäßig verteilt. Durch den Beitritt zum Kita-Werk ist die Umlage gesunken, da diese auf alle Kita's verteilt wird.
64000 Personalbezogener Sachaufwand	65,00 €	150,00 €	- 85,00 €	26,00 €	150,00 €	- 124,00 €	150,00 €	150,00 €	0,00 €	
64500 Mitarbeitervertretung	4.179,96 €	3.740,00 €	439,96 €	4.140,00 €	4.370,00 €	- 230,00 €	4.140,00 €	5.520,00 €	1.380,00 €	Umlage für freigestellte Mitarbeiter im Kirchenkreis. Stand 230 € / Mitarbeiter: Juni 2017: 18 Mitarbeiter
64501 Arbeits- und Gesundheitsschutz	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	2.000,00 €	2.000,00 €	In 2019 hat dies der Kirchenkreis bezahlt. 83 € / Mitarbeiter: Stand Juni 2017: 30.06.18: 24 Mitarbeiter
64550 Betr. Eingliederungsmanagement	- €	- €	- €	1.450,00 €	1.450,00 €	- €	1.470,00 €	2.280,00 €	810,00 €	Umlage der Pers.-kosten des Mitarbeiters für die Koordination der Wiedereingliederung der Mitarbeiter. 95 € / Mitarbeiter: Stand 30.06.18: 24 Mitarbeiter Juni 2017: 18 Mitarbeiter
66220 Zweckg.Zuweisg.a.Kirchenkreis	48,00 €	- €	48,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	6.725,28 €	6.390,00 €	335,28 €	9.658,96 €	8.420,00 €	1.238,96 €	9.610,00 €	12.980,00 €	3.370,00 €	

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2017	Plan 2017	Differenz Ist - Plan 2017	Ist 2018	Plan 2018	Differenz Ist - Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Unterschied Plan 2019 - 2020	Bemerkungen Haushalt 2020
Ergebnis	- 6.725,28 €	- 6.390,00 €	- 335,28 €	- 9.658,96 €	- 8.420,00 €	- 1.238,96 €	- 9.610,00 €	- 12.980,00 €	-3.370,00 €	
22130 Gebäude und Aussenanlagen										
61076 Aufw.f.ehrenamt.Tät.b.720 €				32,63 €	- €	32,63 €	- €	- €	0,00 €	
61084 Personal - Hausmeister	- 207,88 €	- €	- 207,88 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
71131 Fremdleistungen Hauswartdienst	- €	- €	- €	750,00 €	- €	750,00 €	3.000,00 €	- €	-3.000,00 €	Lt. Absprache im Dez 2018 übernimmt der
71210 Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	6.585,35 €	15.000,00 €	- 8.414,65 €	3.703,85 €	7.750,00 €	- 4.046,15 €	4.200,00 €	- €	-4.200,00 €	Amtsbauhof die Tätigkeiten. In 2019 wurden die
71220 Instandhaltung Gebäude	- €	2.500,00 €	- 2.500,00 €	- €	- €	- €	3.050,00 €	- €	-3.050,00 €	Gelder gesperrt.
72110 Abfallgebühren	1.344,16 €	1.350,00 €	- 5,84 €	1.344,16 €	1.350,00 €	- 5,84 €	1.350,00 €	1.750,00 €	400,00 €	Erhöhung für ReFood
72140 Wasserverbr.-u.Entwäss.geb.	1.785,87 €	2.040,00 €	- 254,13 €	1.653,98 €	1.950,00 €	- 296,02 €	2.000,00 €	1.750,00 €	-250,00 €	Lebensmittelsorgung-
72150 Schornsteinreinigung	- €	100,00 €	- 100,00 €	- €	50,00 €	- 50,00 €	50,00 €	50,00 €	0,00 €	
72200 Versicherungen	276,05 €	280,00 €	- 3,95 €	276,10 €	280,00 €	- 3,90 €	280,00 €	280,00 €	0,00 €	2,51 € / Platz (1,70 € Haftpflicht; 0,81 € Unfall) =
75210 Heizung, Brennstoffkosten	2.239,16 €	2.540,00 €	- 300,84 €	2.069,53 €	3.310,00 €	- 1.240,47 €	2.600,00 €	2.280,00 €	-320,00 €	276,10 €; Gebäude- &
75220 Strom	8.845,78 €	4.770,00 €	4.075,78 €	6.130,32 €	6.250,00 €	- 119,68 €	7.220,00 €	6.750,00 €	-470,00 €	Inventarversicherung: Gemeinden
77200 Langfristige Zinsaufwendungen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	Die Hochrechnung erfolgt auf Grundlage der
77250 Tilgung	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	letzten Abrechnung.
Summe Erträge	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	20.868,49 €	28.580,00 €	- 7.711,51 €	15.960,57 €	20.940,00 €	- 4.979,43 €	23.750,00 €	12.860,00 €	-10.890,00 €	
Ergebnis	- 20.868,49 €	- 28.580,00 €	7.711,51 €	- 15.960,57 €	- 20.940,00 €	4.979,43 €	- 23.750,00 €	- 12.860,00 €	10.890,00 €	
22216 Sprachförderung										
45136 Zuschuss Land - Sprachförderung	- €	- €	- €	6.346,16 €	- €	6.346,16 €	8.000,00 €	9.600,00 €	1.600,00 €	
61030 Pers.aufw.privatr.ang. Mitarb.	- €	- €	- €	6.346,16 €	- €	6.346,16 €	8.000,00 €	9.600,00 €	1.600,00 €	
Summe Erträge	- €	- €	- €	6.346,16 €	- €	6.346,16 €	8.000,00 €	9.600,00 €	1.600,00 €	pro Elementarkind = 120,00 € = 9.600,00 €
Summe Aufwendungen	- €	- €	- €	6.346,16 €	- €	6.346,16 €	8.000,00 €	9.600,00 €	1.600,00 €	
Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
22240 Küche SH										
40300 Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	58.984,50 €	64.800,00 €	- 5.815,50 €	59.925,50 €	68.040,00 €	- 8.114,50 €	68.040,00 €	68.040,00 €	0,00 €	90 Kinder x 63 € x 12 Monate
45151 Zuschuss v. Gem.-Gutschein Ess	2.478,00 €	- €	2.478,00 €	3.074,50 €	- €	3.074,50 €	- €	- €	0,00 €	
49100 Ertr.Auflösg. SoPo m.Fin.d	- €	- €	- €	1.123,54 €	- €	1.123,54 €	- €	- €	0,00 €	
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
60100 Verpflegung	41.107,70 €	48.800,00 €	- 7.692,30 €	40.144,00 €	43.380,00 €	- 3.236,00 €	44.000,00 €	43.140,00 €	-860,00 €	
61075 Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	17.685,26 €	16.000,00 €	1.685,26 €	- €	24.660,00 €	- 24.660,00 €	- €	- €	0,00 €	
61082 Personal - Küche	- €	- €	- €	19.923,43 €	- €	19.923,43 €	24.040,00 €	24.900,00 €	860,00 €	
70900 Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	1.546,00 €	- €	1.546,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
74100 Zuf.Sonderp.m.Finanzdeckung	1.123,54 €	- €	1.123,54 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
83317 Zufühhg.an RL Küche	- €	- €	- €	4.056,11 €	- €	4.056,11 €	- €	- €	0,00 €	

Kto.Nr. und Bezeichnung	Ist 2017	Plan 2017	Differenz Ist - Plan 2017	Ist 2018	Plan 2018	Differenz Ist - Plan 2018	Plan 2019	Plan 2020	Unterschied Plan 2019 - 2020	Bemerkungen Haushalt 2020
Summe Erträge	61.462,50 €	64.800,00 €	- 3.337,50 €	64.123,54 €	68.040,00 €	- 3.916,46 €	68.040,00 €	68.040,00 €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	61.462,50 €	64.800,00 €	- 3.337,50 €	64.123,54 €	68.040,00 €	- 3.916,46 €	68.040,00 €	68.040,00 €	0,00 €	
Ergebnis	- €	- €	0,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben										
46300 Kollekten				- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	Die Kostenstelle dient der Verwendung für die Kita.
49100 Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.				798,35 €	- €	798,35 €	- €	- €	0,00 €	
83310 Zufügr. An RL Spenden				798,35 €	- €	798,35 €	- €	- €	0,00 €	
Summe Erträge	- €	- €	- €	798,35 €	- €	798,35 €	- €	- €	0,00 €	
Summe Aufwendungen	- €	- €	- €	798,35 €	- €	798,35 €	- €	- €	0,00 €	
Ergebnis	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	
Erträge	1.082.666,95 €	1.024.460,00 €	58.206,95 €	1.115.219,27 €	1.032.390,00 €	82.829,27 €	1.088.470,00 €	1.126.830,00 €	38.360,00 €	
Aufwendungen	958.141,55 €	1.024.460,00 €	- 66.318,45 €	1.115.219,27 €	1.032.390,00 €	82.829,27 €	1.088.470,00 €	1.126.830,00 €	38.360,00 €	
Ergebnis	124.525,40 €	- €	124.525,40 €	- €	- €	- €	- €	- €	0,00 €	

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0228/2019/HAS/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 02.09.2019
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport-, Kultur und Sozialausschuss der Gemeinde Haselau	23.09.2019	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Haselau	24.09.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	22.10.2019	öffentlich

Kindergartenbedarfsplanung

Sachverhalt:

In den beigefügten Anlagen ist die Bedarfsplanung mit Stand vom 24.07.2019 für die Kindertagesstätte in der Gemeinde Haseldorf dargestellt. Die **Anlage 1** stellt den gemeinsamen Bedarf der Gemeinden Haseldorf und Haselau dar, die **Anlage 2** den Bedarf der Gemeinde Haselau.

Stellungnahme der Verwaltung:

In Haseldorf wird die Kindertagesstätte Elb-Arche unter der kirchlichen Trägerschaft für die Gemeinden Haseldorf und Haselau betrieben. Es stehen aktuell 110 Plätze - 80 Elementar- und 30 Krippenplätzen- zur Verfügung. Laut Betriebserlaubnis gibt es 7 Gruppen mit folgenden Betreuungszeiten:

- 2 Krippengruppen von 8 – 14 Uhr mit jeweils 10 Plätzen;
- 1 Krippengruppe von 8 – 16 Uhr mit 10 Plätzen;
- 1 Elementargruppe von 8 – 12 Uhr mit 20 Plätzen;
- 1 Elementargruppe von 8 – 14 Uhr mit 20 Plätzen;
- 2 Elementargruppen von 8 – 16 Uhr mit jeweils 20 Plätzen.

Ab 7 Uhr wird ein Frühdienst angeboten.

Die 110 Plätze sind im aktuellen Kindergartenjahr vergeben.

Von den aktuell gemeldeten Kindern aus Haselau werden 4 Kinder in auswärtigen Kindertagesstätten betreut. In der Kindertagesstätte werden 5 (3 Krippen- und 2 Elementarkinder) aus auswärtigen Gemeinden betreut.

Finanzierung:

- Keine -

Fördermittel durch Dritte:

- Keine -

Beschlussvorschlag:

Der Schul-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss / Der Finanzausschuss / Die Gemeindevertretung nimmt die Kindergartenbedarfsplanung zur Kenntnis.

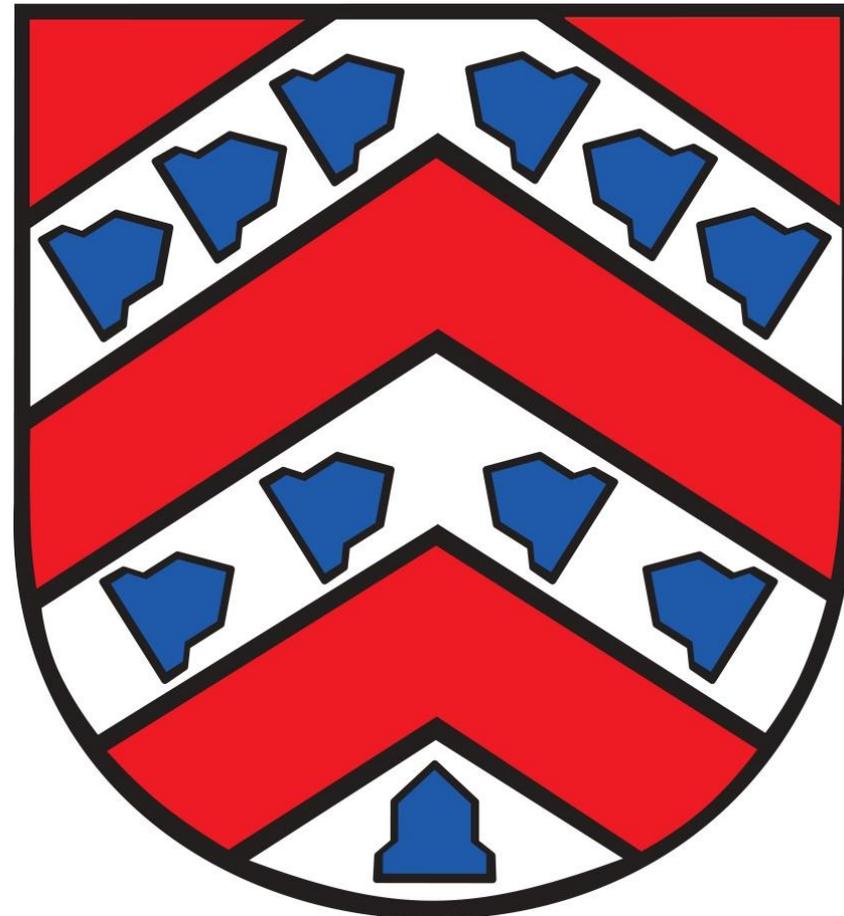
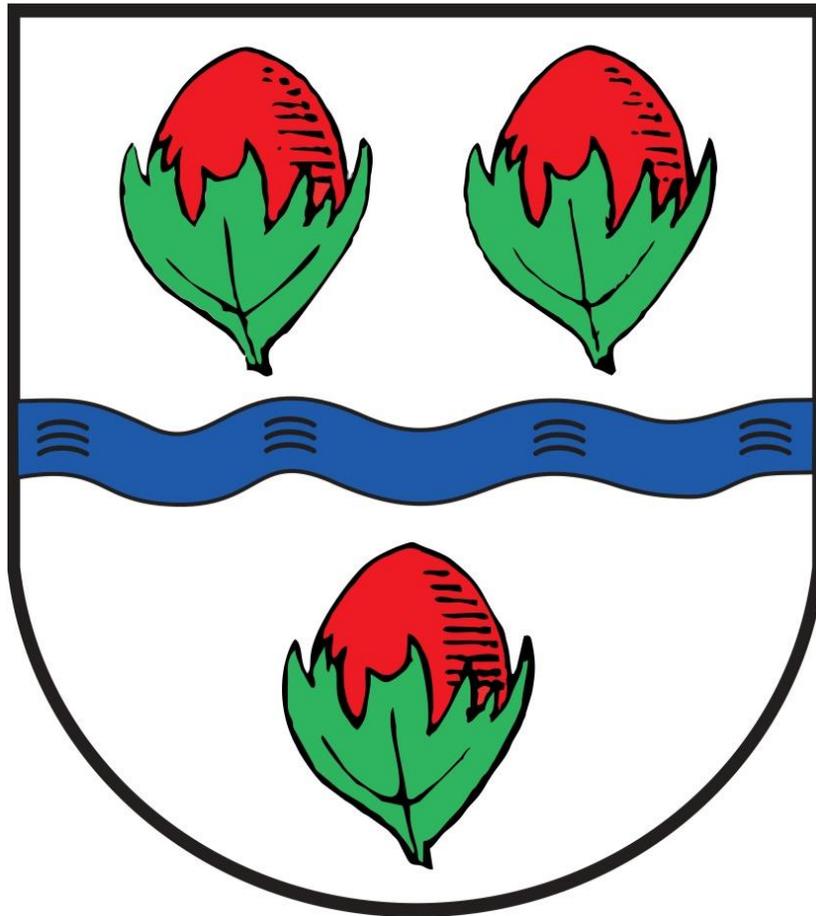
(Bröker)
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Kindergartenbedarfsplan Gemeinde Haseldorf & Haselau

Anlage 2: Kindergartenbedarfsplan Gemeinde Haselau

**Bedarfsplanung Kindertagesstätten
in den Gemeinden Haselau & Haseldorf**



Gemeldet im Geburtszeitraum:	Gesamt	Haselau	Haseldorf
01.08.2013 und 31.07.2014	25	8	17
01.08.2014 und 31.07.2015	32	11	21
01.08.2015 und 31.07.2016	33	13	20
01.08.2016 und 31.07.2017	16	4	12
01.08.2017 und 31.07.2018	23	7	16
01.08.2018 und 31.07.2019	26	13	13
01.08.2019 und 31.07.2020	25	9	16
01.08.2020 und 31.07.2021	30	11	19
01.08.2021 und 31.07.2022	34	13	21

geschätzte
Hochrechnung
Ø der 3
Vorjahre

Fazit / Anmerkung:

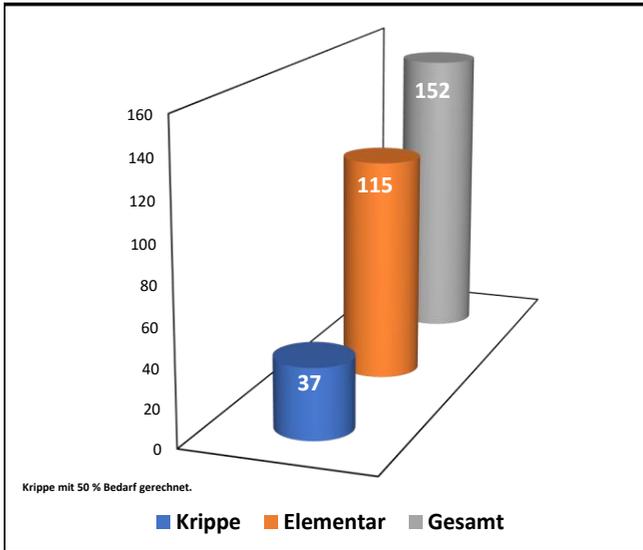
Laut Bevölkerungsprognose bis 2030 des Kreises Pinneberg ist mit einem Zuwachs von 5,9 % zu rechnen. In der Altersklasse von 0 - 20 Jahren wird mit einem Zuwachs von 2 % gerechnet. Aufgrund der geplanten Änderungen des Landesentwicklungsplanes, wobei mit einer Steigerung von 15 % gerechnet wird, wurden die geschätzten Zuzüge / Geburten mit 10 % angesetzt.

Im Bereich der U 3-jährigen wird von einem steigenden Bedarf ausgegangen, so dass für diesen mit einer Quote von 70 % gerechnet wurde.

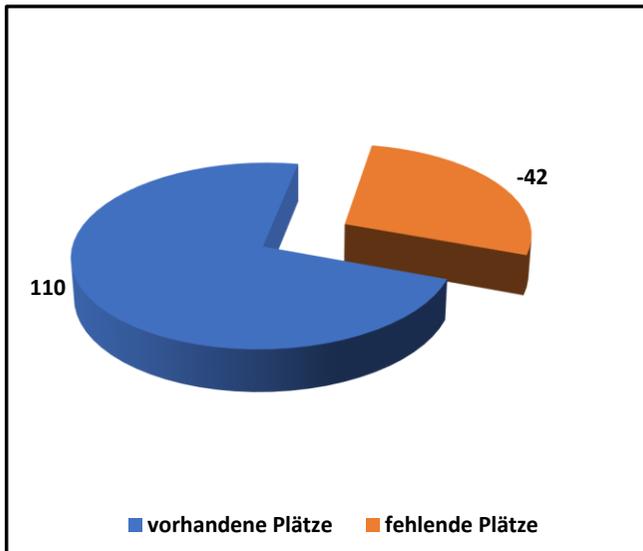
Elementarbereich:	Elementar	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden		geschätzte Zuzüge / Geburten 10 %	Elementar gesamt:	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis		Gesamt:	Bedarfsdeckung	
						Elb-Arche				vorhandene Plätze
Kindergartenjahre:										
2019 / 2020	90	16		9	115	80		80	-35	69,57%
2020 / 2021	81	23		8	112	80		80	-32	71,36%
2021 / 2022	72	26		7	105	80		80	-25	76,05%
2022 / 2023	65	25		7	97	80		80	-17	82,90%
Krippenbereich:	Krippe	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 10 %	Krippe gesamt	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis		Gesamt:	Bedarfsdeckung bei Quote von 70 %	
mit Bedarfsquote 70 % im Krippenbereich							vorhandene Plätze			Überbedarf
Kindergartenjahre:										
2019 / 2020	39	16	26	4	53	37	30	30	-7	81,02%
2020 / 2021	49	23	25	5	56	39	30	30	-9	76,67%
2021 / 2022	51	26	30	5	60	42	30	30	-12	71,31%
2022 / 2023	55	25	34	6	70	49	30	30	-19	61,66%
Gesamt		Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 10 %		mit Bedarfsquote 70 % im Krippenbereich	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis		Gesamt:	Bedarfsdeckung
Kindergartenjahre:							Elb-Arche			
2019 / 2020	129	32	26	13	168	152	110	110	-42	72,35%
2020 / 2021	130	46	25	13	168	151	110	110	-41	72,74%
2021 / 2022	123	52	30	12	165	147	110	110	-37	74,69%
2022 / 2023	120	50	34	12	166	145	110	110	-35	75,78%

¹Laut Bevölkerungsprognose des Kreises Pinneberg ist bis 2030 mit einem Zuwachs von 5,9 % zu rechnen. Für die Altersgruppe unter 20 Jahren wurde ein Zuwachs von 2 % sowie ein gesamter Bevölkerungszuwachs bis 1,7 % für den Amtsbereich prognostiziert.

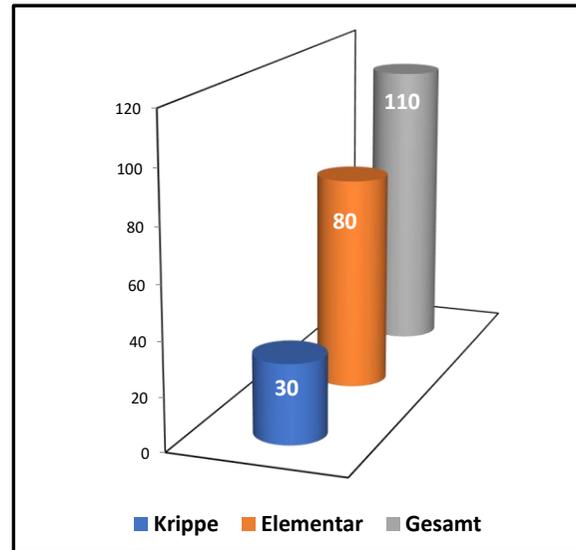
I. Soll-Plätze 2019 / 2020



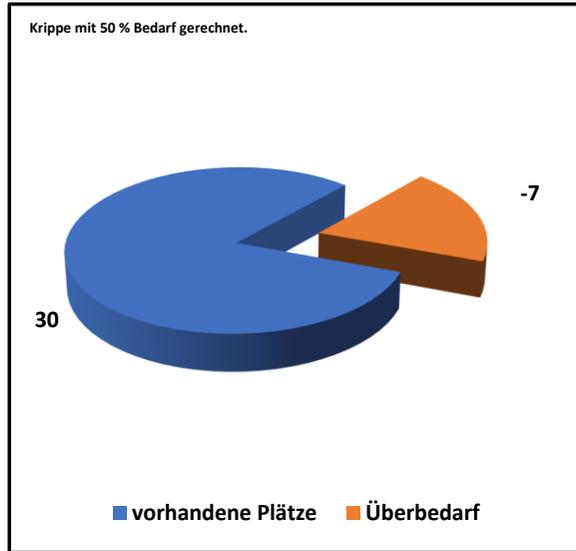
IV. Gesamt-Versorgungsquote 2019 / 2020



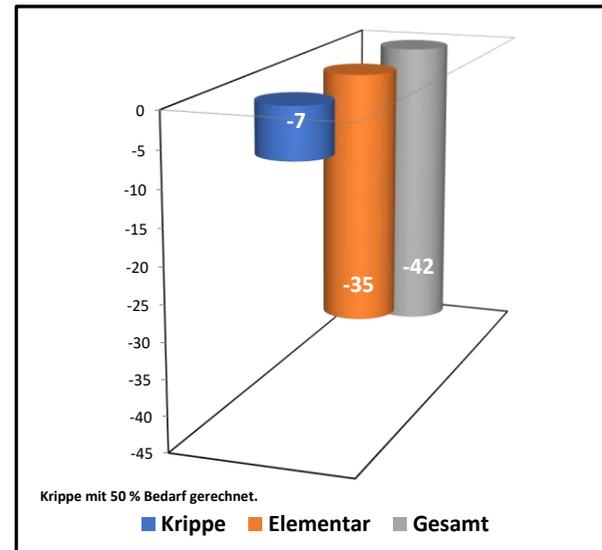
II. Ist-Plätze 2019 / 2020



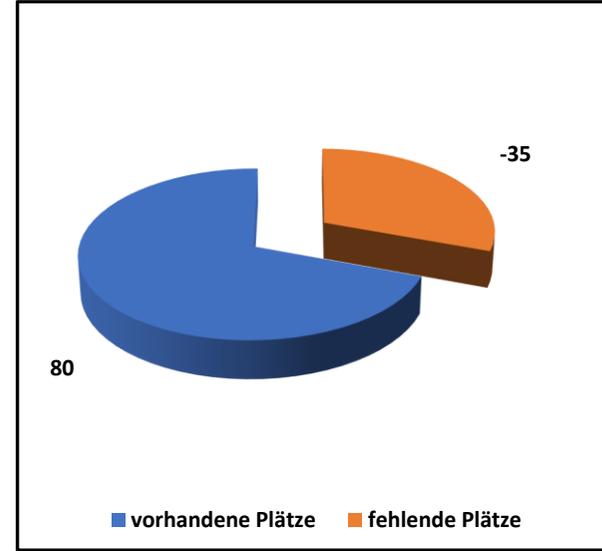
V. Krippen-Versorgungsquote 2019 / 2020



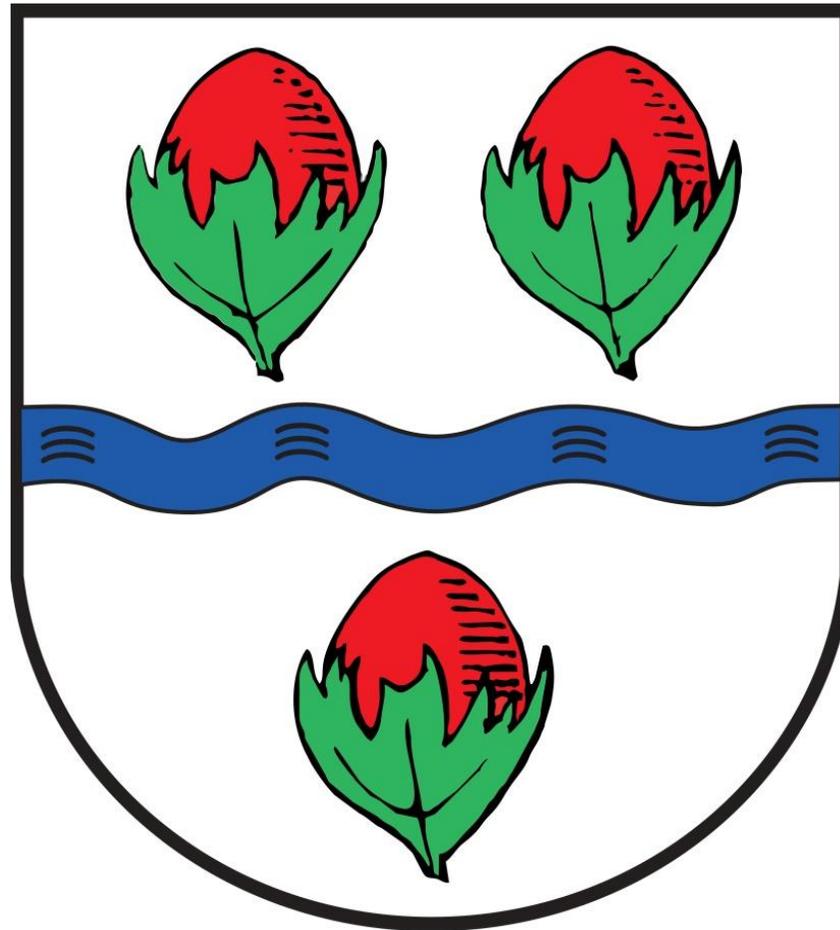
III. Fehlbedarf / Überbedarf 2019 / 2020



V. Elementar-Versorgungsquote 2019 / 2020



**Bedarfsplanung Kindertagesstätten
in der Gemeinde Haselau**



Stand: 24.07.2019

In Haselau gemeldet im Geburtszeitraum:

01.08.2013 und 31.07.2014	8
01.08.2014 und 31.07.2015	11
01.08.2015 und 31.07.2016	13
01.08.2016 und 31.07.2017	4
01.08.2017 und 31.07.2018	7
01.08.2018 und 31.07.2019	13
01.08.2019 und 31.07.2020	9
01.08.2020 und 31.07.2021	11
01.08.2021 und 31.07.2022	13

geschätzte Hochrechnung
Ø der 3 Vorjahre

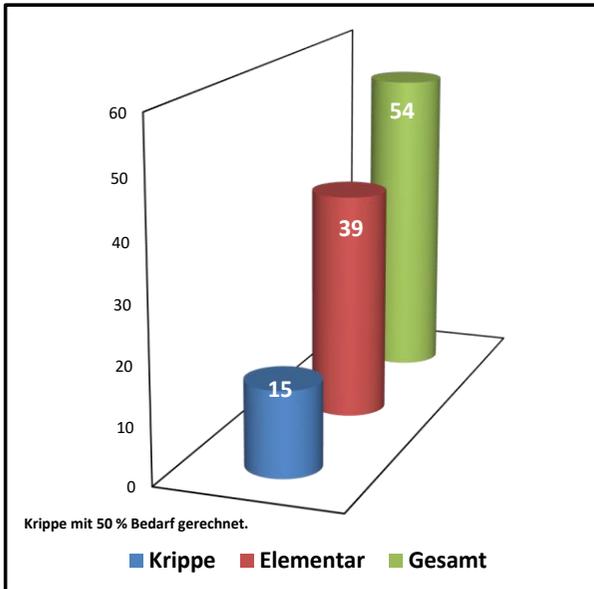
Fazit / Anmerkung:

--

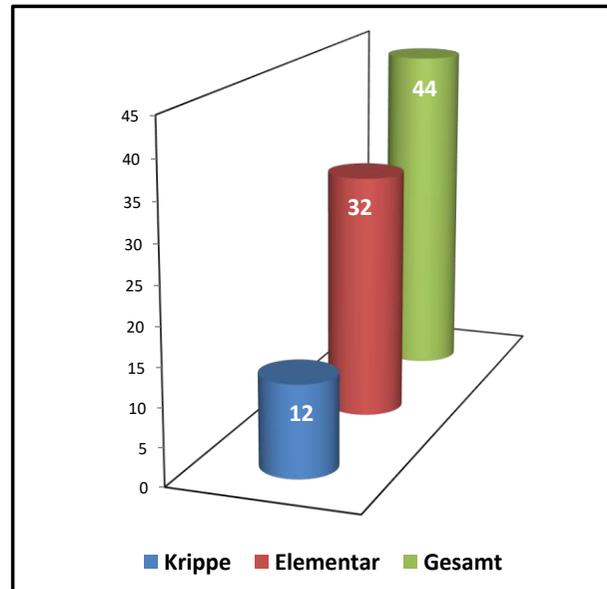
Elementarbereich:	Elementar	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden		geschätzte Zuzüge / Geburten 10 %	Elementar gesamt:		vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis Verteilung 40/60		Gesamt:	Bedarfsdeckung vorhandene Plätze	
							Elb-Arche				vorhandene Plätze
Kindergartenjahre:							Elb-Arche		vorhandene Plätze	fehlende Plätze	Bedarfsdeckung vorhandene Plätze
2019 / 2020	32	4		3	39		32		32	-7	81,63%
2020 / 2021	36	7		4	47		32		32	-15	68,67%
2021 / 2022	24	13		2	39		32		32	-7	81,22%
2022 / 2023	24	9		2	35		32		32	-3	90,40%
Krippenbereich:	Krippe	Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 10 %	Krippe gesamt	mit Bedarfsquote 70 % im Krippenbereich	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis Verteilung 40/60		Gesamt:	Bedarfsdeckung bei Quote von 50 %	
Elb-Arche								vorhandene Plätze			Überbedarf
Kindergartenjahre:							Elb-Arche		vorhandene Plätze	Überbedarf	vorhandene Plätze
2019 / 2020	11	4	13	1	21	15	12		12	-3	81,25%
2020 / 2021	20	7	9	2	24	17	12		12	-5	71,43%
2021 / 2022	22	13	11	2	22	16	12		12	-4	77,22%
2022 / 2023	20	9	13	2	26	18	12		12	-6	65,10%
Gesamt		Kinder, die im lfd. Jahr 3 Jahre alt werden	Kinder, die im lfd. Jahr 1 Jahr alt werden	geschätzte Zuzüge / Geburten 10 %		mit Bedarfsquote 70 % im Krippenbereich	vorhandene Plätze laut Betriebserlaubnis Verteilung 40/60		Gesamt:	Bedarfsdeckung	
Kindergartenjahre:									vorhandene Plätze	fehlende Plätze	vorhandene Plätze
2019 / 2020	43	8	13	4	60	54	44		44	-10	81,53%
2020 / 2021	56	14	9	6	71	64	44		44	-20	68,75%
2021 / 2022	46	26	11	5	62	55	44		44	-11	80,09%
2022 / 2023	44	18	13	4	62	54	44		44	-10	81,73%

¹Laut Bevölkerungsprognose des Kreises Pinneberg ist bis 2030 mit einem Zuwachs von 5,9 % zu rechnen. Für die Altersgruppe unter 20 Jahren wurde ein Zuwachs von 2 % sowie ein gesamter Bevölkerungszuwachs bis 1,7 % für den Amtsbereich prognostiziert.

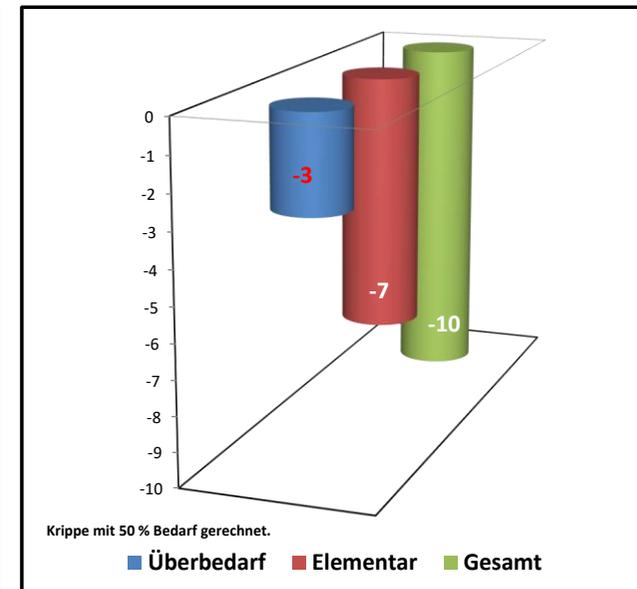
I. Soll-Plätze 2019 / 2020



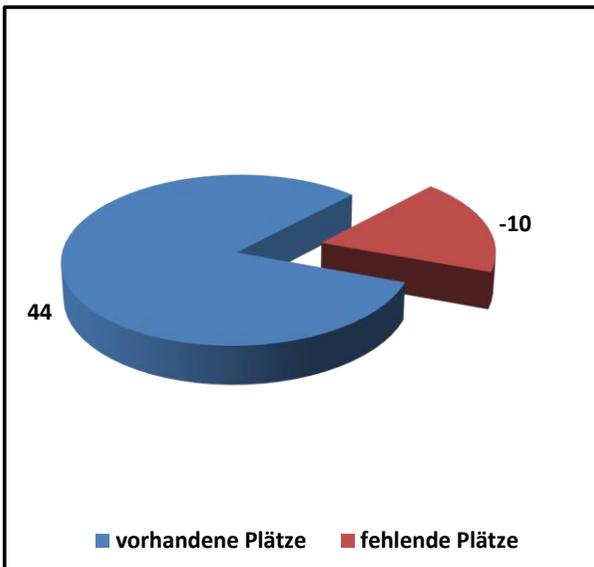
II. Ist-Plätze 2019 / 2020



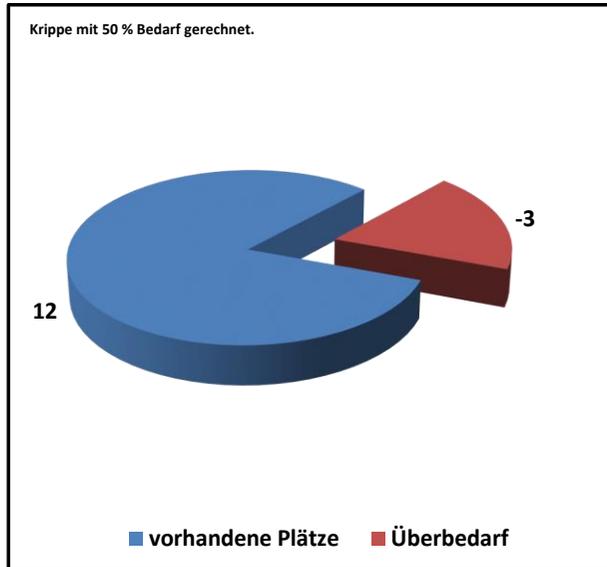
III. Fehlbedarf / Überbedarf 2019 / 2020



IV. Gesamt-Versorgungsquote 2019 / 2020



V. Krippen-Versorgungsquote 2019 / 2020

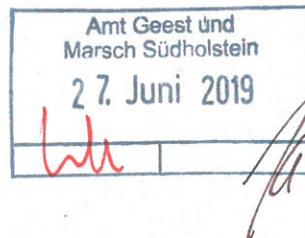


V. Elementar-Versorgungsquote 2019 / 2020



Kreis Pinneberg · Postfach · 25392 Elmshorn

Amt Geest und Marsch Südholstein
Sozialamt
Amtsstr. 12
25436 Moorrege



Der Landrat
Fachdienst Jugend und Bildung
Team Kindertagesbetreuung
Förderung von Kindertageseinrichtungen

Ihr Ansprechpartner
Ragip Turhal
Tel.: 04121 4502-3542
Fax: 04121 4502-93542
r.turhal@kreis-pinneberg.de
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn
Zimmer 1.439

Elmshorn, 21.06.2019

Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Landesinvestitionsprogramm 2019-2022)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Landesinvestitionsprogramm 2019-2022) wird zum 01.07.2019 in Kraft treten. Die Richtlinie ist diesem Schreiben zur Kenntnisnahme beigelegt.

Gefördert werden Investitionen in bauliche Maßnahmen zur Schaffung erforderlicher zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder im Krippen- und Elementarbereich. Betreuungsplätze, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden, können ebenfalls gefördert werden.

Um Fördermittel aus diesem Programm erhalten zu können, stellen Sie bitte einen entsprechenden Antrag. Nutzen Sie hierfür das beiliegende Formular, Team Kindertagesbetreuung des Kreises Pinneberg einreichen, welches Sie über die zuständige Kommune beim Fachdienst Jugend und Bildung, Förderung von Kindertageseinrichtungen

Die erforderlichen Unterlagen müssen Ihrem Antrag vollständig beigelegt oder schnellstens nachgereicht werden. Die Unterlagen sind identisch mit denen, die Sie für einen Antrag auf Kreiszuwendung zur Schaffung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen benötigen. Es ist daher ausreichend einen Satz der erforderlichen Unterlagen für beide Anträge einzureichen.

Eine mögliche Förderung erfolgt im Rahmen verfügbarer Mittel und nach Bewilligungsreife. Eine Reservierung von Fördermitteln ist nicht möglich. Voraussetzung für eine Förderung ist u.a. die Aufnahme in den Bedarfsplan des Kreises Pinneberg.

bitte wenden



Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 8.30-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Anfahrt unter: www.kreis-pinneberg.de

Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000166336
Sparkasse Südholstein · BIC: NOLADE21SHO · IBAN: DE03 2305 1030 0002 1012 51
Postbank Hamburg · BIC: PBNKDEFF · IBAN: DE87 2001 0020 0009 0632 05

Allgemeine Hinweise zur Richtlinie und zum Verfahren:

- Maßnahmen, die ab dem 01.07.2018 begonnen wurden, sind förderfähig. Als Beginn gilt der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages,
- Die Zuwendungshöhe kann bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen,
- Investitionsmaßnahmen ab einem Investitionsvolumen von 10.000,- € je geförderter Kindertageseinrichtung sind förderfähig,
- Die Pro-Platz-Förderung beträgt:
 - 22.000,- € bei Neubaumaßnahmen,
 - 15.000,- € bei Umbau- und Ausbaumaßnahmen und
 - 3.000,- € bei Umwandlungsmaßnahmen,
- Diese Richtlinie hat eine Laufzeit bis zum 30.06.2022.

Bei Rückfragen steht Ihnen der Fachdienst Jugend und Bildung, Förderung von Kindertageseinrichtungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ragip Turhal

Anlagen:

- Richtlinie LIP 2019-2022
- Antragsformular

**Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein
zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und
Kindertagespflege
(Landesinvestitionsprogramm 2019-2022)**

1. Förderziel und Zweckungszweck

- 1.1 Ziel des Landesinvestitionsprogramms 2019 bis 2022 ist es, die Betreuungsangebote für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege bedarfsgerecht auszubauen. Eine Förderung ist für Neubau-, Ausbau-, Umbau-, Sanierungs- Renovierungs- und Ausstattungsinvestitionen möglich, die der Schaffung oder Ausstattung zusätzlicher Betreuungsplätze dienen.
- 1.2 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (VV/VV-K zu § 44 LHO) Zuwendungen für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege.
- 1.3 Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieser Richtlinie sind Betreuungsplätze, die entweder neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen. Ein Anspruch der Antragstellerin bzw. des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gewährt werden Zuwendungen für Investitionen in bauliche Maßnahmen zur Schaffung erforderlicher zusätzlicher Betreuungsplätze. Erforderlich sind Plätze, die in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe aufgenommen werden.

Dazu gehören etwa:

- Vergrößerung / Neuschaffung von Gruppenräumen,
- Herstellung von Barrierefreiheit,
- Reduzierung akustischer Belastungen im Innen- und Außenbereich (Schallschutz),
- Neuschaffung von Sport- und Bewegungs-, Therapie-, Speise-, Ruhe-/Schlafräumen und Mehrzweckräumen,
- Neuschaffung von Wickel- und Pflegebereichen,
- Neuschaffung von Küchen,
- Neuschaffung von Abstellmöglichkeiten für Kinderwagen,

- Neuschaffung von Leitungszimmern und Räumen zur Durchführung von Elterngesprächen,
- Erweiterungen oder qualitative Verbesserungen von Außengeländen,
- Förderung der Ausstattung in Kindertagespflegestellen
- sowie die Umsetzung baurechtlicher und sonstiger behördlicher Auflagen und Vorgaben.

2.2 Ist die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht Eigentümer des Gebäudes, auf das sich die Maßnahme bezieht, ist diese förderfähig, wenn entweder

a) der Eigentümer des Gebäudes eine juristische Person ist,

- deren Zweck Betrieb, Bewirtschaftung, Überlassung des Gebäudes für die entsprechende Kindertageseinrichtung ist oder
- die das Gebäude ausschließlich zum Zwecke des Betriebs der Kindertageseinrichtung erworben hat und unterhält oder

b) nachgewiesen wird, dass der Mietvertrag über einen Zeitraum geschlossen ist, der mindestens der Zweckbindungsfrist entspricht. Gleiches gilt für Kindertagespflegestellen.

2.3 Die Förderfähigkeit setzt voraus, dass die Investitionsmaßnahme gemäß dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die günstigste Variante ist.

2.4 Förderfähig ist auch die für die Funktionsfähigkeit des Gebäudes erforderliche Ausstattung, soweit es sich dabei um Gegenstände und Anlagen handelt, die für die Nutzung des Gebäudes als solches erforderlich und fest mit dem Gebäude verbunden bzw. nicht beweglich sind.

Nicht dem Förderzweck entsprechen bewegliche Ausstattungsgegenstände (z.B. digitale Geräte, Möbel, Spielgeräte und Raumausstattung), die lediglich zum Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich sind. Satz zwei gilt nicht für Kindertagespflegestellen.

2.5 Investive Begleit- und Folgemaßnahmen werden nur gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Investitionsmaßnahme besteht. Dazu zählen auch projektvorbereitende und –begleitende Mess- und Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen. Laufende Kosten der Verwaltung (Personalkosten, Sachkosten) sind nicht erstattungsfähig.

3. Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger, Bewilligungsbehörden

3.1 Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren bewilligt den Kreisen und kreisfreien Städten den Verfügungsrahmen. Erstzuwendungsempfängerinnen bzw. Erstzuwendungsempfänger sind die schleswig-

holsteinischen Kreise und kreisfreien Städte. Soweit sie nicht selbst Träger, Eigentümer oder Bauträger sind, erhalten sie die Zuwendung zur Weiterleitung nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) an Träger, Bauträger und Eigentümer von Kindertageseinrichtungen, die nach KiTaG gefördert werden oder Kindertagespflegepersonen als weitere Zuwendungsempfänger (Dritte). Erfolgt die Kindertagespflege im sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis können die Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie auch an die Anstellungs-/ Beschäftigungsgeberin bzw. -geber der Kindertagespflegeperson zweckgebunden weitergeleitet werden. Ist eine kreisfreie Stadt Träger, Eigentümer oder Bauträger, entscheidet die Investitionsbank Schleswig-Holstein – IB.SH – über den Förderantrag. Die Weiterleitung darf durch Zuwendungsbescheid oder Zuwendungsvertrag im öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vertragsverhältnis erfolgen.

- 3.2 Die zur Verfügung stehenden Mittel werden nach der Zahl der Kinder nach der Bevölkerungsstatistik des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt (Anlage 1). Dieses Budget umfasst die Mittel zur Weiterleitung, die Mittel für die Kindertagespflege und ggf. die Mittel für Einrichtungen der kreisfreien Städte.
- 3.3 Die Kreise und kreisfreien Städte berichten dem Land für die Geltungsdauer dieser Richtlinie jeweils halbjährlich zum 30.06. und 31.12. jeden Jahres über die Anzahl der bewilligten und neu eingerichteten zusätzlichen Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Hierfür legen sie Listen über die mit diesem Investitionsprogramm geförderten Projekte vor. Die als Anlage 2 der Richtlinie bezeichneten Vordrucke sind für die Meldung zu verwenden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen für die Weiterleitung von Mitteln durch Kreise und kreisfreie Städte an Dritte

- 4.1 Förderfähig sind Maßnahmen, die ab dem 01.07.2018 begonnen wurden. Als Beginn gilt dabei der Abschluss eines der Umsetzung dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. Das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist insoweit ausgesetzt. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn ist daher nicht erforderlich. Bei Vorhaben, die in selbstständige Abschnitte eines laufenden Verfahrens aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts auch möglich, wenn allein dafür die Förderkriterien erfüllt sind. Zuwendungen für Kindertagespflegepersonen werden nur gewährt, wenn die Erlaubnis zur

Kindertagespflege in Schleswig-Holstein gemäß § 43 SGB VIII erteilt wurde. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens einschließlich der Folgekosten gesichert ist.

4.2 Die nach dieser Richtlinie geförderten Maßnahmen können zugleich mit Mitteln anderer Förderprogramme gefördert werden, soweit dies nicht durch deren Förderbestimmungen ausgeschlossen wird.

4.3 Weiterleitungsvoraussetzungen

4.3.1 Wenn der Kreis oder die kreisfreie Stadt einen Bescheid für die Weiterleitung der Zuwendungen erlässt, ist die Dauer der Zweckbindung für die Nutzung der Kindertageseinrichtung durch Kinder mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein festzusetzen. Die Zweckbindungsfrist beträgt bei Neu-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen 25 Jahre, im Übrigen zehn Jahre, soweit nicht die tatsächliche Lebensdauer des geförderten Gegenstandes kürzer ist. Die Zweckbindungsfrist bei der Schaffung zur vorübergehenden Nutzung vorgesehener Plätze, ist im Zuwendungsbescheid so festzusetzen, wie es für die Übergangslösung erforderlich ist, dies gilt insbesondere für Förderungen im Bereich der Kindertagespflege. Die Zuwendungsempfänger stellen die Zweckbindung sicher. Für Umbau- und Ausbaumaßnahmen sowie Neubauten ist eine dingliche oder gleichwertige Sicherung für den Fall einer anderweitigen Nutzung vor Ablauf der Zweckbindung vorzunehmen. Eine dingliche oder gleichwertige Sicherung ist bei Vorhaben öffentlicher Träger sowie der Förderung von Kindertagespflegestellen nicht erforderlich.

4.3.2 Wenn der Kreis oder die kreisfreie Stadt die Weitergabe von Mitteln in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form bewilligt, ist ein Zuwendungsvertrag nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 LHO zu schließen. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen zu Nr. 4.3.1 dieser Richtlinie.

4.4 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt. Für Förderungen im Bereich der Kindertagespflege ist dies ausdrücklich im Wege des privatrechtlichen Vertrages nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 LHO festzulegen.

4.5 Die Träger und Gemeinden dürfen die Mittel nach Maßgabe der VV Nr. 12 zu § 44 LHO an private Investoren weiterleiten. Sie haben sicherzustellen, dass bei der Bildung des mit dem Kostenträger für die Betriebsführung zu vereinbarenden Kaufpreises bzw. Pacht- oder Mietzinses der Gesamtbetrag der Zuwendung von den berücksichtigungsfähigen Herstellungskosten abgesetzt wird.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung, die durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt weitergeleitet wird

Folgende Regelungen sind sowohl für Bewilligung an Dritte durch Zuwendungsbescheid als auch durch einen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Zuwendungsvertrag bindend.

5.1 Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung des zuständigen Kreises bzw. der zuständigen kreisfreien Stadt an Dritte wird im Wege der Projektförderung mit Anteilsfinanzierung und Begrenzung auf einen Höchstbetrag in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Zuwendungshöhe beträgt bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen ab einem Gesamtinvestitionsvolumen von 10.000 Euro je geförderte Kindertageseinrichtung.

5.2 Höhe der Zuwendungen

Mit den Landesmitteln werden folgende Investitionen zur Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder gefördert:

- Neubaumaßnahmen mit 22.000 Euro je neu geschaffenen Platz
- Umbau- und Ausbaumaßnahmen mit 15.000 Euro je neu geschaffenen Platz
- Umwandlungsmaßnahmen mit 3.000 Euro je neu geschaffenen Platz
- Ausstattungsinvestitionen für neu geschaffene Tagespflegeplätze mit 1.500 Euro je Tagespflegeperson.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit der umfassenden baulichen Maßnahme notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen Aufwendungen, die auf Basis einer Kostenberechnung nach DIN 276 (ohne Kostengruppe 100) festgesetzt werden. Für die Förderung von Kindertagespflegestellen gelten insbesondere als förderfähig die Anschaffung von kindgerechten Möbeln, Spielgeräte, Beleuchtung, kindgerechte Bodenbeläge und ähnliches.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, auf die Landesförderung aus dem IMPULS Sondervermögen (IMPULS Logo) nach Fertigstellung angemessen hinzuweisen.

6.2 Sofern Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen verlangt werden. Fordert die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger die Mittel vor der

Fälligkeit der Rechnungen an und werden diese ausgezahlt, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur Fälligkeit Zinsen verlangt werden.

7. Verfahren

Die Landesmittel können nur für Maßnahmen verwendet werden, die innerhalb des Bewilligungszeitraums, mithin in der Zeit vom 01.07.2018 bis zum 31.12.2021, abgeschlossen werden. Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten auf einen formlosen Antrag einen Zuwendungsbescheid.

7.1 Antragsverfahren

Den Kreisen und kreisfreien Städten wird nach formloser Antragstellung beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren das Budget als Verfügungsrahmen durch einen Zuwendungsbescheid zugewiesen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Anträge können ab sofort bei den Kreisen und kreisfreien Städten gestellt werden. Die Kreise und kreisfreien Städte entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung der Dringlichkeit, regionaler Gesichtspunkte und der Reihenfolge des Antragseingangs, ob ein Antrag gefördert werden soll. Maßnahmen, durch die zusätzliche Plätze geschaffen werden, sind vorrangig zu fördern. Dabei ist sicherzustellen, dass eine Gleichrangigkeit zwischen der Förderung der Kindertagespflegestellen und den sonstigen in dieser Richtlinie genannten Fördermaßnahmen gewahrt wird.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Anzahl und Art der durch die beabsichtigte Maßnahme neu zu schaffenden Betreuungsplätze,
- die Beschreibung der derzeitigen Situation vor Ort, der Maßnahme selbst und auf welche Weise diese der Neuschaffung von Betreuungsplätzen dient,
- die Eigentumsverhältnisse; bei Anmietung durch den Träger auch Angaben zu Nummer 2.2,
- den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende der Maßnahme,
- einen Kosten- und Finanzierungsplan mit Aufschlüsselung der Finanzierungsbeteiligten,
- eine Aufstellung nach DIN 276 in der 3. Gliederungsebene einschließlich Bauzeichnung bei Baumaßnahmen,
- die Bestätigung, dass die Maßnahme auf keine kostengünstigere Weise durchgeführt werden kann; dabei sind auch Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen zugrunde zu legen.

Für die Förderung von Kindertagespflegestellen kann die Bewilligungsbehörde davon abweichende Regelungen festlegen.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides zu machen. Analog sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) im Wege eines Zuwendungsvertrages nach Maßgabe VV Nr. 12.5.1 zu § 44 LHO anzuwenden.

Sollen für das Vorhaben auch Zuwendungen durch die Standortgemeinde oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts bewilligt werden, hat der Kreis oder die kreisfreie Stadt mit der anderen Zuwendungsgeberin bzw. mit dem anderen Zuwendungsgeber vor der Bewilligung Einvernehmen herbeizuführen über

- die zu finanzierenden Maßnahmen und die zuwendungsfähigen Ausgaben,
- die Finanzierungsart und die Höhe der Zuwendungen,
- Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid,
- die Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung und
- den Verwendungsnachweis und seine Prüfung durch eine der beteiligten Verwaltungen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Kreise und kreisfreien Städte rufen die ihnen bewilligte Zuwendung nach Bedarf bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein ab. Die bewilligten Mittel dürfen nur zur Begleichung bereits fälliger Rechnungen anteilig zur Zahlung angewiesen werden. Entsprechende Nachweise sind dafür vom Zuwendungsempfänger vorzulegen.

Budgetmittel, die bis zum 31. März 2022 nicht ausgezahlt sind, fallen an das Land zurück.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfänger weisen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme den Kreisen bzw. kreisfreien Städten die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung nach und legen einen baufachlich geprüften Verwendungsnachweis ab einem Investitionsvolumen von 100.000 Euro vor. Der zuständige Kreis bzw. die zuständige kreisfreie Stadt leitet das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung der Investitionsbank Schleswig-Holstein spätestens bis zum 30.09.2022 jeweils zu und verwendet hierfür das von der Investitionsbank bereitgestellte Formular.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die

VVVV-K zu § 44 LHO i.V.m. der entsprechenden Regelung des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt zum 01. Juli 2019 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 30. Juni 2022.

Träger der Maßnahme

Datum

Kreis Pinneberg
Fachdienst Jugend und Bildung
Team Kindertagesbetreuung
Förderung von Kindertageseinrichtungen
Kurt-Wagener-Straße 11
25337 Elmshorn

über: _____

Standortgemeinde

Antrag auf Förderung von Investitionen im Rahmen der Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zum Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Landesinvestitionsprogramm 2019-2022)

hiermit beantrage ich gemäß Ziffer 2 der o.a. Richtlinie Fördermittel für eine

- Neubaumaßnahme (selbstständig nutzbares Bauwerk)
- Umbau- und Erweiterungsbaumaßnahme
- Umwandlungsmaßnahme

Bezeichnung der Maßnahme:		
Anzahl und Art der mit dem Vorhaben zu schaffenden neuen Betreuungsplätze	a) in Krippengruppe/n:	
	b) in altersgem. Gruppe/n	
	c) in Elementargruppen	
Anzahl der Gesamtplätze in der Einrichtung bei qualitätsverbessernden Maßnahmen		
Kosten der Maßnahme gem DIN 276	€	
Voraussichtlicher Beginn und Ende der Maßnahme		
Name und Anschrift der Einrichtung		
Ansprechpartner: Telefon/ Fax/ E-Mail		
Zuwendungen bitte auf folgendes Konto überweisen / Bankverbindung	Bank:	
	IBAN:	

Bitte wenden

Beschreibung der derzeitigen Situation vor Ort und der Maßnahme (ggf. gesondertes Blatt beifügen):

Folgende Anlagen sind erforderlich:

- Unterlagen gem. Merkblätter 1 und 2, zur Prüfung der zuwendungsfähigen Kosten durch den Kreis Pinneberg, Fachdienst Gebäudemanagement/ Zuwendungsbau. Nähere Informationen erhalten Sie mit der Eingangsbestätigung
- Kosten- und Finanzierungsplan mit Aufschlüsselung der Finanzierungsbeteiligten
- Kostenaufstellung nach DIN 276 in der 3. Gliederungsebene (einschl. Bauzeichnung bei Baumaßnahmen)
- Eigentumsnachweis (für Grundstück und Gebäude), ggf. Genehmigung des Vermieters bzw. des Verpächters bei Maßnahmen in gemieteten bzw. gepachteten Objekten

Bitte nachfolgend ankreuzen:

- Mit dieser Maßnahme wurden auch Fördermittel des Kreises beantragt. Die erforderlichen Anlagen werden mit dem Antrag auf Kreismittel eingereicht
- Für diese Maßnahme wurden auch Fördermittel bei der Standortgemeinde oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt. Der entsprechende Zuwendungsbescheid ist beigefügt/ wird nachgereicht
- Es werden keine Fördermittel des Kreises Pinneberg, der Standortgemeinde oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt

Die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme wird bestätigt.

Datum/Stempel/Unterschrift des Trägers

Bestätigung der Standortgemeinde:

Hiermit wird bestätigt, dass das beantragte Vorhaben notwendig ist, die zu schaffenden Betreuungsplätze im Bedarfsplan des Kreises Pinneberg als erforderlich ausgewiesen sind und die Maßnahme auf keine wirtschaftlichere Weise durchgeführt werden kann.

Datum/Stempel/Unterschrift Standortgemeinde



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Jugend, Familie
und Senioren

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Mitglieder der
AG Koordinierung

per Mail



**TAG DER
DEUTSCHEN EINHEIT**
KIEL - 2./3. OKTOBER 2019

Staatssekretär

5. Juli 2019

Kita-Reform

Informationsschreiben des Landes zu den bestehenden Finanzierungsvereinbarun- gen zwischen Standortgemeinde und Einrichtungsträger

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vergangenen Sitzung der AG Koordinierung hatte ich zugesagt, Ihnen den Änderungsbedarf darzulegen, der sich im Verhältnis der Gemeinden und örtlichen Jugendhilfe-träger zu den Einrichtungsträgern vor Ort während des Übergangszeitraumes nach dem Gesetzentwurf des Kita-Reform-Gesetzes ergeben kann.

Der Entwurf des Kita-Reform-Gesetzes (GE) sieht vor, dass die Mittel von Land und Wohngemeinden bei den Kreisen und kreisfreien Städten sowie der kreisfreien Stadt Nordstedt als Trägern der örtlichen Jugendhilfe gebündelt und sodann gemäß den jeweils ermittelten Gruppenfördersätzen rechnerisch jeder einzelnen Einrichtung zugewiesen werden. Für den Übergangszeitraum bis Ende 2023 ist vorgesehen, dass diese Gruppenfördersätze an die jeweilige Standortgemeinde ausgezahlt werden, die ihre Finanzierungsvereinbarungen mit den Einrichtungsträgern erfüllen muss. Wird die Einrichtung nicht von der Standortgemeinde betrieben, hat der Einrichtungsträger unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 GE einen Anspruch auf Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung mit der Standortgemeinde. Es verbleibt im Übergangszeitraum also grundsätzlich bei derselben Finanzierungssystematik im Verhältnis zwischen Standortgemeinde und Einrichtungsträger.

Die Finanzierungsvereinbarungen sind nach dem Gesetzentwurf so zu gestalten, dass der Betrieb der Einrichtung unter Einhaltung der Fördervoraussetzungen (Teil 4 GE) sichergestellt ist. Dies setzt auf der einen Seite voraus, dass der Einrichtungsträger finanziell entsprechend ausgestattet und auf der anderen Seite, dass die Förderung von der Einhaltung

der gesetzlichen Fördervoraussetzungen abhängig gemacht wird. Hieraus folgt, dass bereits bestehende Finanzierungsvereinbarungen grundsätzlich fortbestehen können. Die Verträge werden also weder unwirksam noch müssen sie gekündigt werden. Sie sind jedoch gegebenenfalls für den Übergangszeitraum anzupassen.

Die Einrichtungsträger haben (für die in den Bedarfsplan aufgenommenen Gruppen) einen Anspruch auf eine entsprechende Gestaltung/Anpassung der Finanzierungsvereinbarung. Zudem ist die Zahlung der Förderbeträge durch den Kreis bzw. der Finanzierungsbeiträge durch das Land von der Einhaltung der Fördervoraussetzungen abhängig.

Anpassungsbedarf kann sich insbesondere in folgenden Bereichen ergeben:

- Die Finanzierungsvereinbarung muss sicherstellen, dass die **Mindeststandards** bezüglich Gruppengrößen und Betreuungsschlüssel, Verfügungszeiten und Leitungsfreistellung, die räumlichen Mindestanforderungen sowie die Vorgaben zur Mindestqualifikation des Personals und die Sicherstellung von dessen Fort- und Weiterbildung eingehalten werden (können). Auf die in § 57 Absatz 2 und 3 GE geregelten Ausnahmen wird hingewiesen.
- Die Finanzierungsvereinbarung muss sicherstellen, dass der Träger die im Gesetzentwurf vorgesehenen **besonderen Regelungen zur Aufnahme und Beendigung des Betreuungsverhältnisses sowie der maximalen Obergrenze für Elternbeiträge und Schließzeiten** einhält. In diesem Zusammenhang steht auch die erforderliche schriftliche Festlegung von Aufnahmekriterien für die Auswahl von Kindern bei mehr Bewerbern als Kita-Plätzen.
- Der Einrichtungsträger muss spätestens ab dem 1. August 2020 in der **Kita-Datenbank** eingepflegt sein, um eine Abwicklung der Bedarfsplanung und der Finanzierung sicherzustellen. Es empfiehlt sich, dies möglichst frühzeitig zu veranlassen.
- Die Finanzierungsvereinbarung muss sicherstellen, dass der Träger ein **Qualitätsmanagementverfahren** durchführt und **pädagogische Fachberatung** in Anspruch nimmt. Hier wird darauf zu achten sein, dass der Einrichtungsträger ein geeignetes QM-Verfahren auswählt und für jede Einrichtung eine QM-Beauftragte oder einen QM-Beauftragten benennt.
- Die Finanzierungsvereinbarung muss die Kosten der Kindertagesförderung aller Kinder, also auch von **Kindern mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Kindern**, einschließlich der Kosten für Platzzahlreduzierungen umfassen. Bislang werden die Kosten der Kindertagesförderung für Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Kinder vom Träger der Eingliederungshilfe getragen, soweit die Kindertageseinrichtung als teilstationäre Einrichtung verstanden wird. Mit Inkrafttreten der dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes in 2020 bestimmen sich die Leistungen der Eingliederungshilfe nicht mehr nach der Einrichtungsform ambulant oder stationär. Dem folgend sieht das Leistungsrecht der Eingliederungshilfe ab 2020 nur noch reine Fachleistungen vor. Von Seiten der Träger der Eingliederungshilfe können Kosten nur noch dann finanziert werden, wenn sie mit der Erbringung einer Fachleistung unmittelbar verknüpft sind. Die Finanzierung der Kindertagesförderung erfolgt daher für alle Kinder als Jugendhilfeleistung über das SQKM. Die behinderungsbedingten erforderlichen Kosten übernimmt der Träger

der Eingliederungshilfe aufgrund von Vereinbarungen nach dem SGB IX für einzel-fallbezogene personenzentrierte Fachleistungen. Diese dürfen vor diesem Hinter-grund selbstverständlich nicht von dem Förderbetrag in Abzug gebracht werden. Die Platzzahlreduzierung wird nach dem GE nicht mehr über die Eingliederungshilfe finanziert. Vielmehr entscheidet der örtliche Jugendhilfeträger über die Platzzahlre-duzierung und gewährt (im Übergangszeitraum) den Standortgemeinden einen Ausgleich.

- Es sollte vorsorglich eine Regelung für den Fall aufgenommen werden, dass es zur **Rückforderung von Fördermitteln** durch den Kreis nach § 35 GE kommen sollte.

Zudem kann sich ein Anpassungsbedarf daraus ergeben, dass

- Vorbereitungen getroffen werden, wie die **Eigenleistungen** des Einrichtungsträgers perspektivisch verringert werden,
- **kein interkommunaler Kostenausgleich** und im Übergangszeitraum **keine di- rekte Förderung des Einrichtungsträgers durch den Kreis** im Rahmen des SQKM mehr vorgesehen sind,
- der Einrichtungsträger unter den Voraussetzungen der auf Basis von § 58 Absatz 3 GE zu erlassenden Rechtsverordnung zur **Mitwirkung an der Evaluation** verpflich- tet wird,
- der Übergangszeitraum auch dazu dient, in gemeinsamer Verantwortung die an- fangs möglicherweise höheren Ist-Kosten in einem Prozess auf die SQKM-Sätze hinzusteuern (**Konvergenzbemühungen**).

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen eine erste Orientierung gegeben zu haben, um auf Grundlage des Gesetzentwurfs die Änderungsbedarfe für die einzelnen Vertragsver- hältnisse abschätzen zu können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Badenhop

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Ju- gend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persön- lichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundver- ordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 07.08.2019

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 51.51.30.05 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info - intern Nr. 127/19

Anpassung der Finanzierungsvereinbarungen zwischen Gemeinden und Kindertagesstättenträgern

Mit info - intern Nr. 92/19 hatten wir über den Anhörungsentwurf des Sozialministeriums zur Kita-Reform (Kindertagesförderungsgesetz) informiert. Sollte das Gesetz so verabschiedet werden, müssten sämtliche Finanzierungsvereinbarungen zwischen Gemeinden und Kindertagesstättenträgern bis zum 1. August 2020 angepasst werden.

Das Sozialministerium hat bereits jetzt in einem Schreiben über den möglichen Anpassungsbedarf informiert. Das Schreiben ist diesem info - intern als **Anlage** beigelegt. Zwar ist der Zeitpunkt noch recht früh, denn erstens steht der endgültige Gesetzentwurf der Landesregierung noch nicht fest (eine weitere Kabinettsbefassung steht nach Auswertung der Stellungnahmen der Kommunalen Landesverbände noch aus) und zweitens kann es auch im Gesetzgebungsverfahren des Landtages noch Änderungen geben. Andererseits kann eine frühzeitige Befassung mit den Änderungsbedarfen sinnvoll sein.

Die Hinweise im Schreiben des Ministeriums sind allerdings aus unserer Sicht nicht abschließend. So führt das Zielmodell des Gesetzentwurfes ab 2024 dazu, dass den Finanzierungsvereinbarungen die Grundlage entzogen wird und eine Regelfinanzierung zwischen Standortgemeinde und Träger nicht mehr erfolgt. Daher müssten die Finanzierungsvereinbarungen bis auf den 31. Dezember 2023 befristet werden.

Außerdem müssten die Finanzierungsvereinbarungen Regelungen zu der im Gesetz geplanten Deckelung der Elternbeiträge treffen. Insbesondere dürfte die Frage zu entscheiden sein, ob die Elternbeiträge auf die künftig zulässige Höhe angehoben

werden müssen, wenn sie bisher darunter lagen. Anderenfalls entstünden erhebliche neue Finanzierungslücken.

Wir sind der Auffassung, dass die Hinweise in dem Schreiben des Sozialministeriums als Arbeitshilfe nicht genügen. Wir werden daher mit dem Sozialministerium darüber sprechen, ob es gemeinsam abgestimmte Formulierungshilfen geben kann. Der Verband der evangelischen Kindertagesstätten hat seinerseits gegenüber seinen Mitgliedern angekündigt, mit dem Gemeindetag über solche Formulierungshilfen sprechen zu wollen. Der Gemeindetag wird sich also auf Basis des endgültigen Gesetzes um weitergehende Arbeitshilfen zur Anpassung der Finanzierungsvereinbarungen bemühen.

- Ende info - intern Nr. 127/19 -

Anlage

Information und Abfrage zur möglichen Einführung eines „Regionalbudgets“

Diese Information einschließlich einer Abfrage richtet sich an die Mitgliedskommunen der AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest.

1. Anlass

Das Land Schleswig-Holstein bietet den AktivRegionen die Möglichkeit an, unter dem Stichwort „GAK 10.0 Regionalbudget“ neue Fördermittel für sog. „Kleinstprojekte“ einzusetzen. Der früheste realistische Beginn wäre in 2020, die Vorbereitungen dafür müssten aber in 2019 abgeschlossen sein. (GAK=Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz)

Im Gegensatz zum bekannten Grundbudget der AktivRegion ergeben sich beim **Regionalbudget** einige Unterschiede in der Handhabung für alle Beteiligten. Es handelt sich um ein ganz neues Angebot, mit dem bisher keine AktivRegion im Land Erfahrungen hat, so dass in der Praxis noch „gelernt“ werden muss.

2. Rahmenbedingungen:

Die wesentlichen Rahmenbedingungen in Kürze:

- Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) der Regionalbudget-Mittel ist der Zusammenschluss der regionalen Akteure gem. 1.6.4 GAK-Fördergrundsatz ILE mit eigener Rechtspersönlichkeit unter Einschluss von Gemeinden und Gemeindeverbänden in Schleswig-Holstein: **Das sind die 22 LAG AktivRegionen.**
- Förderfähig sind Projekte nach Nummer 4.0 bis 9.0 GAK-Fördergrundsatz ILE (Fördergegenstand)
- Die LAG AktivRegion bewilligt die Mittel weiter an Träger von „Kleinstprojekten“ (Letztempfänger, z.B. die Kommunen)
- Die Gesamtkosten eines sog. „Kleinstprojektes“ betragen **max. 20.000 Euro (inkl. Mehrwertsteuer).**
- Der Zuschuss an den Letztempfänger beträgt **maximal 80%**. Dieser setzt sich zusammen aus 90% GAK-Fördermitteln und 10% Eigenmitteln der LAG AktivRegion.

- Die max. Gesamthöhe des Regionalbudgets je AktivRegion beträgt 200.000 Euro/Jahr (GAK plus Eigenmittel LAG): Diese setzen sich aus max. 180.000 € GAK-Mitteln + 20.000 € Eigenmitteln der AktivRegion pro Jahr zusammen.
- Diese Mittel können, müssen aber nicht beantragt werden. Es muss auch nicht die max. Summe von 200.000 € angestrebt werden, es können z.B. auch nur 100.000 € sein. Demensprechend weniger Projekte könnten gefördert werden.
- Die Mittel können immer nur jährlich, d.h. für ein Kalenderjahr beantragt werden; geplant ist es zunächst für 2020 und 2021.

Was muss die AktivRegion tun?

Um diese neuen Fördermittel einsetzen zu können, muss die AktivRegion einen Antrag beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) stellen:

Der Antrag der LAG AktivRegion beim LLUR enthält insbesondere Angaben zu:

- Wie trägt das Regionalbudget zur Umsetzung der IES (Integrierten Entwicklungsstrategie) der AktivRegion bei?
- Beschreibung der Auswahlkriterien für die Projekte aus dem Regionalbudget (Diese können identisch sein mit den bekannten Auswahlkriterien der IES, müssen es aber nicht. Die Mindestpunktzahl kann deutlich niedriger festgelegt werden, damit diese sog. „Kleinstprojekte“ diese Hürde überspringen können.)
- Beschreibung des Entscheidungsgremiums (wird vermutlich der Vorstand sein)
- **Welche GAK-Fördergegenstände werden angeboten?**
- Welche Förderquote soll der Letztempfänger erhalten? (darf max. 80% sein; diese Höhe würde vermutlich auch von der AktivRegion so beschlossen werden)

Die AktivRegion muss einen Beschluss herbeiführen, wenn sie an diesem „Förderprogramm“ teilnehmen möchte. Auch die Auswahlkriterien zur Auswahl der Projekte sind zu beschließen. Diese grundsätzlichen Beschlüsse sind von der Mitgliederversammlung zu fassen.

3. Förderung für den Letztempfänger

Unabhängig davon, dass die AktivRegion die vorgenannten Rahmenbedingungen noch klären und beschließen muss, sollte man davon ausgehen, dass die Förderquote 80 % der Gesamtkosten (einschließlich Mehrwertsteuer: 20.000 €) beträgt. Für den Beispielfall, dass z.B. eine Gemeinde/Stadt ein Projekt mit Kosten i.H. von 20.000 € umsetzt, betrüge die Förderung 16.000 €. Die Gemeinde/Stadt müsste 4.000 € selbst tragen. Kleinere Projekte sind auch förderfähig, hier muss die AktivRegion allerdings noch endgültig entscheiden, bei welchem Minimalbetrag der damit verbundene Arbeitsaufwand noch verhältnismäßig ist. Die Geschäftsstelle empfiehlt derzeit einen Minimalbetrag von 10.000 €.

Bei Inanspruchnahme der 200.000 € pro Jahr könnten bei Ausnutzung der max. Projektsumme i.H. von 20.000 € insgesamt 10 Projekte mit dem Regionalbudget gefördert werden; bei kleineren Projektsummen entsprechend auch mehr.

Zeitschiene:

Die Projekte müssen innerhalb **eines Kalenderjahres** beantragt, beschlossen, bewilligt, ausgeschrieben, umgesetzt und abgerechnet sein!

Wie könnte der zeitliche Ablauf aussehen?

- Projektauftrag der AktivRegion Ende 2019/Anfang 2020
- Beschluss/Bewilligung der Projekte möglichst frühzeitig, möglichst im März 2020
- Umsetzung ab April 2020
- Einreichung des Verwendungsnachweises durch den Letztempfänger voraussichtlich bis zum 30.09.2020; Warum so früh?

Auch die AktivRegion muss einen Verwendungsnachweis erstellen und beim Land einreichen, d.h. die AktivRegion muss die an die Letztempfänger auszahlenden Mittel beim Land beantragen und dann abrechnen.

Mögliche Risiken/Konsequenzen für den Letztempfänger:

Wird der Verwendungsnachweis für das Projekt nicht zeitgerecht eingereicht, z.B. weil das Projekt nicht rechtzeitig umgesetzt werden konnte oder die Rechnung nicht vorliegt, dann erhält der Letztempfänger keinerlei Förderung; auch dann nicht, wenn für das Projekt Teilrechnungen vorliegen. Es muss komplett abgeschlossen sein.

Daraus folgt die Empfehlung, dass die Projekte möglichst einfach und standardisiert sein sollten.

4. Ihre Mithilfe ist gefordert!

Damit die AktivRegion eine Entscheidung im Sinne der Mitglieder treffen kann, möchte sie sich zunächst einen Überblick verschaffen,

- ob seitens der Kommunen ausreichendes Interesse an diesem Programm besteht?
- ob Sie den Mitteleinsatz auch für Privatprojekte befürworten?
- welche Projekte Sie sich vorstellen können?
- ob Sie sich an der Mitfinanzierung der Eigenmittel der AktivRegion und der zusätzlichen Kosten für das Regionalmanagement im Rahmen einer Umlage gemäß der nachfolgenden Tabelle beteiligen würden (s. Erläuterungen und Tabelle unten)? Bitte geben Sie jetzt zunächst Ihre Einschätzung wieder.

Da wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht wissen können, ob sich alle Kommunen beteiligen würden, können wir noch keine belastbaren Zahlen liefern. Nach Auswertung Ihrer Antworten bzw. Einschätzungen werden wir einen Vorschlag für das weitere Vorgehen unterbreiten. Dazu wird dann auch ein Vorschlag für die Verteilung der Finanzierungsbeiträge gehören. Diese würden dann Basis für die noch durchzuführenden Beschlüsse in Ihren Kommunen sein.

Wir bitten um entsprechende Eintragungen in der beigefügten **Anlage!**

Berechnung zur Ermittlung der Eigenmittel

Eine entscheidende Grundlage zur Einführung des Regionalbudgets bildet die Bereitstellung der erforderlichen Eigenmittel. Da die AktivRegion keine Mitgliedbeiträge erhebt und über keine sonstigen Eigenmittel verfügt, müsste der Mittelbedarf von den der AktivRegion angehörigen Gemeinden/Städten als Umlage erbracht werden. Als Basis für die Ermittlung des jeweiligen Beitrages wird die Einwohnerzahl herangezogen.

Aktuelle Grundlagen /Annahmen:

- Die max. Summe von 200.000 € soll für Antragsteller bereitgestellt werden. Dafür müssen seitens der AktivRegion 20.000€ Eigenmittel bereitgestellt werden.
- Für die Antragsabwicklung in der Geschäftsstelle werden 12.000 € angesetzt.
- Der für 2020 zu erbringende Betrag beträgt demnach 32.000 €
- Alle Gemeinden/Städte beteiligen sich.
- Die Aufteilung erfolgt nach der Zahl der Einwohner (hier: Stand 30.09.2018); Für die Stadt Wedel würde dann dieselbe Berechnung gelten, wie bei der Ermittlung des Eigenmittelanteils für das Regionalmanagement und die Kofinanzierung der Privatprojekte aus dem Grundbudget: Für die ersten 10.000 Einwohner wird der volle Beitrag erhoben, für alle darüber 50 %. Daraus ergibt sich für Wedel eine beitragspflichtige Einwohnerzahl von 21.796. Alle anderen Kommunen zahlen den vollen Beitrag pro Einwohner.
- Daraus ergibt sich ein Betrag i.H. von 0,38 €/Einwohner

AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest - Berechnung des Kofinanzierungsbeitrages Regionalbudget

Gemeinde / Stadt	Einwohner 30.09.2018	Beitrags- pflichtig EW	Betrag
Wedel, Stadt (50% ab 10.001 EW)	33.591	21.796	8.282,29 €
Tornesch, Stadt	13.773	13.773	5.233,74 €
Appen	4.815	4.815	1.829,70 €
Ellerbek	4.207	4.207	1.598,66 €
Moorrege	4.401	4.401	1.672,38 €
Klein Nordende	3.296	3.296	1.252,48 €
Holm	3.263	3.263	1.239,94 €
Kölln-Reisiek	3.280	3.280	1.246,40 €
Klein Offenseth-Sparrieshoop	3.052	3.052	1.159,76 €
Heist	2.806	2.806	1.066,28 €
Heidgraben	2.724	2.724	1.035,12 €
Borstel-Hohenraden	2.484	2.484	943,92 €
Tangstedt	2.193	2.193	833,34 €
Kummerfeld	2.356	2.356	895,28 €
Prisdorf	2.243	2.243	852,34 €
Haseldorf	1.813	1.813	688,94 €
Hetlingen	1.360	1.360	516,80 €
Haselau	1.066	1.066	405,08 €
Seestermühe	885	885	336,30 €
Seester	1.007	1.007	382,66 €
Seeth-Ekholt	858	858	326,04 €
Groß Nordende	808	808	307,04 €
Raa-Besenbek	555	555	210,90 €
Neuendeich	533	533	202,54 €
Summen	97.369	85.574	32.517,93 €
Cent je Einwohner			0,38 €

Anlage:

**Abfrage zur Einführung des Regionalbudgets bei der
AktivRegion Pinneberger Marsch & Geest**

Bitte von jeder Gemeinde/Stadt ausfüllen lassen

Bitte bis zum 9. August 2019 zurück an info@regionnord.com

oder per Fax an: 0 48 21- 94 96 32 99

Gemeinde Haselau	ja	nein
<p>1. Besteht seitens der Gemeinde/Stadt Interesse an diesem Programm?</p> <p>2. Für den Fall, dass Sie <u>kein</u> Interesse oder Bedenken haben, wären wir dankbar für Ihre Begründung.</p>	X <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>3. Würden Sie es befürworten, dass auch Privatprojekte mit dem Regionalbudget gefördert werden?</p>	X <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p>4. Wäre die Gemeinde/Stadt bereit, sich mit einer Umlage an den Kosten für die Eigenmittel und den Kosten für das Regionalmanagement gemäß der beigefügten Tabelle zur Berechnung des Kofinanzierungs-Betrages zu beteiligen?</p> <p>Erläuterung:</p> <p>Da die AktivRegion bei Inanspruchnahme der GAK-Mittel auch einen Eigenanteil beisteuern muss und die Fördermaßnahmen vom Regionalmanagement betreut werden müssen (zusätzliches Honorar) sind zusätzliche Mittel seitens der Mitgliedskommunen einzubringen:</p> <p>Da das Regionalbudget max. 200.000 € beträgt und anteilig davon 180.000 € GAK-Fördermittel eingesetzt werden können, betrüge der Eigenanteil der AKtivRegion an der Förderung max. 20.000 €</p>	X <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p>Das zusätzliche Honorar für die Projektbegleitung wird mit 10.084 € (netto)=12.000 € (brutto) angesetzt.</p> <p>Daraus ergäbe sich ein max. Gesamteigenmittelbedarf i.H. von 32.000 €</p>		
---	--	--

	5. Wenn Sie Interesse haben, dann müssten wir wissen, welche Maßnahmen Sie sich vorstellen können? Hinweis: Die Gesamtkosten dürfen 20.000 € (brutto) nicht überschreiten! Wir benötigen Ihre Ideen oder besser schon konkrete Projekte, um das gesamte Vorgehen besser steuern zu können.	Vermutlich ca. Kosten
a.	Touristische Hinweisschilder im Orte an markanten Zielen (Entscheidung liegt vor, könnte sofort umgesetzt werden)	3.000,-- €
b.	Sanierung vorhandener touristischer Hinweisschilder, diese sind mit Ortsplänen , Hinweisen für Tiere und Pflanzen versehen und mit Reetdächern bedeckt, die überarbeitet werden müssen	3000,-- €
c.	Unterhaltung des Burggrabengeländes in Haselau, Unterhaltung der Grandwege, Reparatur des Teehauses im Burggraben, Beschneidung der Bäume , Wiederherstellung des Rundweges , Beschilderung (diese Maßnahmen sind abhängig davon, ob mit dem Eigentümer, Prinz Carolath aus Haseldorf ein neuer Nutzungsvertrag abgeschlossen werden kann. Wenn ja, dann könnte es ein mehrjähriges Projekt mit Einzelmaßnahmen werden (wenn zulässig).	20.000,-- €
d.		
e.		
f.		

Erläuterungen zu den möglichen Maßnahmen:

Förderfähig sind beispielsweise Vorhaben nach Nummer 4.0 bis 9.0 GAK-Fördergrundsatz ILE:

- Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen
- Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden inkl. Garten- und Hofflächen
- Schaffung und Verbesserung von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen, Abriss von Bausubstanz im Innenbereich
- ländliche Infrastruktur zur Erschließung der landwirtschaftlichen und touristischen Potenziale
- Investitionen von Kleinstunternehmen
- Schaffung und Verbesserung lokaler Basiseinrichtungen

z.B. ggfs. auch neue Spielgeräte: Es muss sich grundsätzlich immer um eine Neu- oder Weiterentwicklung handeln; also keine alte abgängige Rutsche durch eine neue Rutsche ersetzen.

Nicht förderfähig sind beispielsweise:

- Personalleistungen, laufender Betrieb und Unterhaltung
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- einzelbetriebliche Beratung
- Kauf von Tieren und Landankauf
- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind z.B. Ausgaben in Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB

Gemeinde Haselau

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0229/2019/HAS/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 02.09.2019
Bearbeiter: Kerstin Seemann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport-, Kultur und Sozialausschuss der Gemeinde Haselau	23.09.2019	öffentlich
Gemeindevertretung Haselau	22.10.2019	öffentlich

Flyer "Familienfreundliches Haselau"

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des Schul-, Sport-, Kultur- und Sozialausschusses wurde der überarbeitete Flyer „Familienfreundliches Haselau in der Haseldorfer Marsch“ an die Ausschussmitglieder zur weiteren Überarbeitung verteilt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der bisherige Flyer wurde vorab auf Aktualität der Daten überarbeitet. Die erforderliche Zustimmung wurden inzwischen von den notwendigen Personen eingeholt. Teilweise wurden hierbei noch Änderungswünsche mitgeteilt, die in dem neu erarbeiteten Flyer, der als **Anlage 1** beigefügt ist, eingefügt wurden.

Finanzierung:

- Keine -

Fördermittel durch Dritte:

- Keine -

Beschlussvorschlag:

Der Schul-, Sport-, Kultur- und Sozialausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, den vorliegenden Flyer für die Verteilung in der Gemeinde zu nutzen.

(Bröker)
Bürgermeister

Anlagen:

Neufassung Flyer „Familienfreundliches Haselau in der Haseldorfer Marsch“

**Familienfreundliches Haselau in der
Haseldorfer Marsch
Stand 19.08.2019**

„Dinge, die wichtig sind“

Eine Rufnummer für alle Verwaltungen

115

Notrufnummern

Rettungsleitstelle Elmshorn, Tel. 110 und 112

Feuerwehr Notruf 112

Freiwillige Feuerwehr Haselau, Feuerwehrgerätehaus Neuer Weg 18,
25489 Haselau
Tel.: 04129 / 95387
Wehrführer Dirk Koopmann, Mühlenwuth 4 a, 25489 Haseldorf
Tel.: 04129 / 1224

Polizei Notruf 110

Polizeistation Uetersen, Marktstr. 34, 25436 Uetersen, Tel.: 04122 /
70530
Polizeirevier Wedel, Gorch-Fock-Str. 9, 22880 Wedel, Tel.: 04103 /
50180

Strom- und Gasversorgung Störungsstelle

**Gas: Tel.: 04103 / 805 600
Strom Tel.: 04103 / 805 700**

Stadtwerke Wedel, Feldstr. 150, 22880 Wedel
Tel.: 04103 / 805-0
info@stadtwerke-wedel.de

Verwaltung

Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12, 25436 Moorrege
Tel.: 04122 / 854-0 (Zentrale)
info@amt-gums.de

Öffnungszeiten: Mo - Fr: 08.00 - 12.00 und Mo: 14.00 - 18.00 Uhr
Natürlich können Sie auch gerne Termine außerhalb der Öffnungszeiten
mit uns vereinbaren.

Bürgerbüro Haseldorf, Hauptstr. 23, 25489 Haseldorf
Frau Müller 04122 / 854 -165
Frau Noffke 04122 / 854 - 162

Öffnungszeiten des Bürgerbüros Haseldorf:
Mo 07.30 – 12.00 Uhr, Di – Fr 08.00 – 12.00 Uhr
Jeden 1. Dienstag im Monat 16.00 – 18.00 Uhr

Bürgermeister der Gemeinden

Haselau
Peter Bröker
Kreuzdeich 25, 25489 Haselau-Altendeich
Tel.: 04129 / 1214

Haseldorf
Klaus-Dieter Sellmann
Kamperrege 45, 25489 Haseldorf
Tel.: 04129 / 715 oder 0172 / 868 25 02

Hetlingen
Michael Rahn-Wolff
Op de Weid 2, 25491 Hetlingen
Tel.: 04103 / 818047 oder 0171 / 880 6666
mr@fw-hetlingen.de

Gleichstellungsbeauftragte im Amt GuMS Frau Neermann
Tel.: 04122 / 854-143

Schiedsmann Haselau – Haseldorf, Gunter Kuchler
Achtern Schranken 16, 25489 Haselau-Hohenhorst, Tel.: 04129 / 798

Internetauftritte

Amt GuMS: www.amt-gums.de

Für die drei Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen gibt es auch
noch die Webseite www.haseldorfer-marsch.de

Sonstige Behörden

Agentur für Arbeit, An der Klosterkoppel 15, 25436 Uetersen
Tel.: 04122 / 9252-0

Finanzamt Elmshorn, Friedensallee 7, 25335 Elmshorn
Tel.: 04121 / 481-0

Finanzamt Pinneberg, Friedrich-Ebert-Straße 29, 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 5472-0

Grundbuchamt Elmshorn, Bismarckstraße 8, 25335 Elmshorn
Tel.: 04121 / 232-0

Katasteramt Elmshorn, Langelohe 65, 25337 Elmshorn
Tel.: 04121 / 57998-0

Kreis Pinneberg, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn
Tel.: 04121 / 4502-0

Straßenverkehrsamt Elmshorn, Ernst-Abbe-Straße 9, 25337 Elmshorn,
Tel.: 04121 / 4502-0

Ärzte

**Krankheiten kennen keine Sprechzeiten Ärztlicher
Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-
Holstein**

116 117

Ärztehaus Heist, Dr. Plümer, Dr. Wedekind, Dr. Rühl, Lehmweg 51 a,
25492 Heist
Tel.: 04122 / 82230
info@aerztehaus-heist.de

Dr. Faas-Ramm & Frau Klein, Kamperrege 11, 25489 Haseldorf
Tel.: 04129 / 292

Dr. Dancau, Wedeler Chaussee 43, 25436 Moorrege
Tel.: 04122 / 853737

Zahnärzte

Dr. Schakat, Lehmweg 53, 25492 Heist
Tel.: 04122 / 83318
praxis@zahnarzt-schakat.de

Dr. Hell, Wedeler Ch. 43, 25436 Moorrege
Tel.: 04122 / 5074140
info@zahnwelt-hell.de
www.zahnwelt-hell.de

Suche nach Ärzten in Ihrer Nähe: www.jameda.de

Medizinische Notdienste

Apotheken-Notdienstfinder, Tel.: 0800 / 00 22 833*
Ärztlicher Notfalldienst, Tel.: 116 117*
Giftnotruf, Tel.: 0551 / 192 40
Zahnärztlicher Notdienst, www.zahnarzt-notdienst.de

Soziale Notdienste

Babyklappen-Hotline, Tel.: 0800 / 4560789*
Elterntelefon, Tel.: 0800 / 1110550*
Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen, Tel.: 08000 / 116 016*
Kinder- und Jugendtelefon, Tel.: 116 111 * und 0800 / 111 0333*
Schwangere in Not, Tel.: 0800 / 404 0020*
Telefonseelsorge, Tel.: 0800 / 111 0 111* und 0800 / 111 0 222*

*kostenfreie Servicenummer

Apotheken

Elbmarsch-Apotheke, Dr. Heerklotz, Lehmweg 51, 25492 Heist
Tel.: 04122 / 82050
Apotheke An der alten Schmiede, Ursula Schellin-Schulz, Hetlinger
Straße 1, 25488 Holm
Tel.: 04103 / 87575
Widder-Apotheke Moorrege, Kathrin Koppehel, Wedeler Ch. 43a, 25436
Moorrege
Tel.: 04122 / 9996300

Kliniken des Kreises Pinneberg

Klinikum Elmshorn, Agnes-Karll-Allee 17, 25337 Elmshorn
Tel.: 04121 / 798-0
Klinikum Wedel, Holmer Straße 155, 22880 Wedel
Tel.: 04103 / 962-0
Klinikum Pinneberg, Fahltskamp 74, 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 217-0

Kindertagesstätte

Ev.-Luth. Kindertagesstätte Elb-Arche

Hauptstr. 24b, 25489 Haseldorf

Tel.: 04129 / 1339

Leitung Frau Dücker

kita@kirche-haseldorf.de

www.hauptstrasse.eva-kita.de

Schulen

Grundschule Haseldorfer Marsch

Kamperrege 1, 25489 Haseldorf

Tel.: 04129 / 227

Schulleiter: Herr Kähler

Schulsozialarbeit

Frau Kähler – Voß, Tel.: 04129 / 1331

Schulverein Haseldorfer Marsch

1. Vorsitzender: Tom Stoklossa, Haselau,

Tel.: 04129 / 9558553

2. Vorsitzende: Silvia Dücker, Haselau,

Tel.: 04122 / 976142

www.schulverein-marsch-info.de

Betreuungsklasse Haseldorfer Marsch

Kamperrege 1, 25489 Haseldorf

Tel.: 04129 / 955590

Leitung: Frau Könneke

Verwaltung: Amt GuMS Frau Seemann, Tel.: 04122 / 854-166

Gemeinschaftsschulen

Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg

Schulleiter: Herr Avé-Lallemant

Kirchenstr. 30, 25436 Moorrege

Tel.: 04122 / 85940

sekretariat@gemsmo.de

www.gemsmo.de

Gebr.-Humboldt-Schule, IGS Wedel

Schulleiter: Herr Herwig

Rosengarten 18, 22880 Wedel

Tel.: 04103 / 912150

info@ghswedel.de

www.ghswedel.de

Ernst-Barlach-Schule

Schulleiter: Herr Krumme

Tinsdaler Weg 44, 22880 Wedel

Tel.: 04103 / 9121611 oder 9121612

ebg.wedel@schule.landsh.de

www.ebg-wedel.de

Klaus-Groth-Schule Tornesch

KGS des Schulverbandes Tornesch - Uetersen

Schulleiter: Herr Waldowsky

Klaus-Groth-Str. 11, 25436 Tornesch

Tel.: 04122 / 957 2500

klaus-groth-schule.tornesch@schule.landsh.de

www.kgs-tornesch.de

Gymnasien

Ludwig-Meyn-Gymnasium

Schulleiter: Herr Stroh

Seminarstr. 10, 25436 Uetersen

Tel.: 04122 / 46030

sekretariat@ludwig-meyn-schule.de

Johann-Rist-Gymnasium

Schulleiter: Herr Dr. Rohde

Am Redder 8, 22880 Wedel

Tel.: 04103 / 912140

Johann-Rist-Gymnasium.Wedel@schule.landsh.de

www.jrg-wedel.de

Hilfsorganisationen

DRK Ortsverein Haselau

Vorsitzende: Karin Fehland, Tel.: 04129 / 761
Handarbeits- und Spielenachmittag

DRK Ortsverein Haseldorf

Vorsitzende: Angelika Nielsen, Tel.: 04129 / 485
Plattdütsch Krink

Sozialverband Haseldorf – Hetlingen

Vorsitzende: Ellen Ibing
Altenfeldsdeich 7, 25489 Haseldorf
Tel.: 04129 / 1269
ellen.ibing@gmx.de

Diakoniestation Elbmarsch

Klinkerstr. 84, 25436 Moorrege
Tel.: 04122 / 83244
elbmarsch@pflagediakonie.de

Jugend Migrationsdienst

Alter Markt 16, 25335 Elmshorn
Tel.: 04121 / 9079223
Bahnhofstraße 2c, 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 376 77 12
www.jugendmigrationsdienste.de

Ambulanter Hospizdienst Pinneberg-Uetersen-Wedel

Tel.: 04101 / 85 65 510 (Pinneberg/Uetersen)
hospizgruppe-pinneberg@web.de
Tel.: 04103 / 12 43 58 oder 0170 / 366 76 70 (Wedel)
hospizdienst-wedel@web.de
www.hospizdienst-pinneberg.de

Weitere Hilfen

„Ohr und Hand“

Ambulanter Dienst für Menschen mit psychischen
Schwierigkeiten

Alter Markt 8, 25335 Elmshorn
Außenstelle: Rosengarten 6a, 22880 Wedel
Tel.: 04121 / 807981
Großstadt Mission
info@grosstadt-mission.de
www.grosstadt-mission.de

Familienbildung Wedel e.V.

Vermittlung und Betreuung von Tagesmüttern/-vätern
Rathausplatz 4, 22880 Wedel, Tel.: 04103 / 8032983
www.familienbildung-wedel.de
info@familienbildung-wedel.de

„Hand in Hand“

Frühe Hilfen für Familien
Tel.: 04103 / 70 32 319
handinhand@familienbildung-wedel.de
www.handinhand-kreispinneberg.de

„wellcome“

Praktische Hilfe nach der Geburt
Tel. 04103 / 703 23 20
wedel@wellcome-online.de

Ev. – Familienbildungsstätte Uetersen

Ernst- Ladewig-Meyn-Str. 1, 25436 Uetersen
Tel.: 04122 / 41462
info@fbs-uetersen.de

Berufliche Bildung im Deutschen Hausfrauenbund e.V.

Am Drosteipark 11, 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 84243550
info@berufliche-bildung-dhb.de
www.berufliche-bildung-dhb.de

„Findus“

Familien in Notsituationen, Familienbegleitung der
Diakonischen Kranken- und Altenpflege
Langenbargen 6, 25495 Kummerfeld
Tel.: 04101 / 8565533
findus@pflegediakonie.de

Landesverein für Innere Mission

Bahnhofplatz 4, 25436 Tornesch
Tel.: 04122 / 960040
Sucht.tu@ats-sh.de

AWO Schleswig-Holstein gGmbH

Jugend- und Familienhilfe Region Süd West,
Erziehungsberatung
www.awo-sh.de

Th.-Storm-Allee 62 a, 25436 Uetersen, Tel.: 04122 / 9038 25
Hafenstraße 28, 22880 Wedel, Tel.: 04103 / 701 96 0
Am Drosteipark 21, 25421 Pinneberg, Tel.: 04101 / 2057801
Hainholzer Damm 12a, 25337 Elmshorn, Tel.: 04121 / 791244

Hilfe speziell für Frauen Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen
08000 116016, www.hilfetelefon.de

Pinneberger Frauennetzwerk

Rübekamp 5, 25421 Pinneberg
Tel.: 04101 / 513147
info@frauennetzwerk-pinneberg.de
www.frauennetzwerk-pinneberg.de

Frauentreff Elmshorn

Frauenberatungsstelle / Notruf für vergewaltigte Mädchen und
Frauen
Kirchenstr. 7, 25335 Elmshorn
Tel.: 04121 / 6628
info@frauentreff-elmshorn.de
www.frauentreff-elmshorn.de

Frauenhäuser

Frauenhaus Wedel, Tel.: 04103 / 14553
www.frauenhaus-wedel.de
Frauenhaus Elmshorn, Tel.: 04121 / 25895
www.frauenhaus-elmshorn.de
Frauenhaus Pinneberg, Tel.: 04101 / 204967
www.frauenhaus-pinneberg.de

KIK Netzwerk bei häuslicher Gewalt über Frauenhaus Wedel
oder Frauenhelpline

Wendepunkt e.V.

Sexueller Missbrauch von Kindern
Gärtnerstr. 10-14, 25335 Elmshorn
Tel.: 04121 / 475 73-0
info@wendepunkt-ev.de
www.wendepunkt-ev.de

Senioren

Seniorenkino in Uetersen im Burg-Kino
Marktstr. 24, 25436 Uetersen
Tel.: 04122 / 929185

Angebote für Senioren finden Sie auch unter DRK und
Kirchen.

Seniorenheim

Dat Marschhus Haseldorf
Neuer Weg 50, 25489 Haseldorf
Tel.: 04129 / 303
mail@datmarschhus.de
www.datmarschhus.de

Kirchen

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haselau

Heilig- Dreikönigskirche
Dorfstr. 18, 25489 Haselau
Pastor Andreas-M. Petersen, Dorfstr. 18, 25489 Haselau, Tel.:
04122 / 8011
Seniorenachmittag, Kinderkirche

Kirchenbüro:
Iris Hauschildt
Dorfstr. 18, 25489 Haselau
Tel.: 04122 / 8011
info@kirche-haselau.de
www.kirche-haselau.de

Kath. Christkönigs-Gemeinde

Sophienstr. 12, 25436 Uetersen
Tel.: 04122 / 45050
Gemeindebuero.uetersen@pfarreihlmartin.de
www.pfarreihlmartin.de

Baptistengemeinde Christuskirche Uetersen

Tantaus Allee 35a, 25436 Uetersen Tel.: 04122 / 41207
info@ChristuskircheUetersen.de
www.Christuskirche-Uetersen.de

Neuapostolische Kirche Uetersen

Messtorffstr. 64-66, 25436 Uetersen
Tel.: 04122 / 72653
uetersen@nak-nordorst.de
www.uetersen.nak-nordost.de

Vereinsgemeinschaft Haseldorfer Marsch

Vorsitzender: Harald Jürgs, Neuer Weg 75, 25489 Haselau,
Tel.: 04129 / 955676

Chöre und Spielmannszüge

Haselauer Kantorei und Haselauer Gospelwerkstatt

Heilig- Dreikönigskirche Haselau
Leitung: Michael Horn-Antoni, Achtern Schranken 18, 25489
Haselau
Tel.: 04129 / 702
Haselauer Kinderchor
Heilig-Dreikönigskirche Haselau
Leitung: Sandra Wilhöft, Haseldorfer Ch. 39, 25489 Haselau
Tel.: 04122 / 979242

Spielmannszug Freiwillige Feuerwehr Haselau

Vorsitzender: Hein Kruse, Twiete 5, 25489 Haselau
Tel.: 04129 / 1427
Übungsabend dienstags im Feuerwehrgerätehaus Haselau

Angelverein

Angelsportverein „Binnenelbe e.V.“
Vorsitzender: Stefan Nickels, Neuer Weg 61, 25489 Haseldorf
Tel.: 04129 / 95205
www.asvbinnenelbe.de

Sportvereine

TVH Haseldorf e.V. von 1909

Vorsitzende: Martina Stecher-Strinz, Scholenfleth 15, 25489
Haseldorf
Tel.: 04129 / 975764
Tennis, Tischtennis, Judo, Turnen, Eltern-Kind- Turnen,
Gymnastik, Yoga,
Wassergymnastik, Fußball, Volleyball, Modellfliegen
www.haseldorf.com/tvh

W.S.C. Haseldorf e.V.
Neuer Hafen Haseldorf
Vorsitzender: Volker Hauschildt
Deichreihe 36, 25489 Haseldorf
Tel.: 04129 / 231
www.wsc-haseldorf.de

Seglervereinigung Pinnau e.V.
Hafen am Pinnausperrwerk
Binnendiek 47, 25436 Neuendeich
Vorsitzender: Roland Wegener, Tel.: 040 / 55 236 02
www.seglervereinigung-pinnau.de

Golf Club Gut Haseldorf e.V.
Heister Feld 7, 25489 Haselau
Tel.: 04122 / 853 500
info@gcgh.de
www.gcgh.de

Kulturvereine

**Verein für Sammlung und Erhalt historischer
Gegenstände, Historische Sammlung Haselau**
Vorsitzender: Rolf Herrmann, Achtern Schranken 8, 25489
Haselau
Tel.: 04129 / 734
www.historische_sammlung.de

Kulturverein Haseldorfer Marsch e.V.
1. Vorsitzender: Thomas Herion, Tel.: 04122 / 9799101 oder
0177 / 8239275
2. Vorsitzende: Anne-Lena Krohn, Tel.: 0171 / 8566907
Bandreißerkate
Achtern Dörp 3, 25489 Haseldorf
Tel.: 04129 / 1033
vorstand@kulturverein-haseldorfermarsch.de
www.kulturverein-haseldorfermarsch.de

Gemeindebücherei Haseldorf
Roßsteert 6, 25489 Haseldorf
Tel.: 04129 / 1004
Öffnungszeiten: Mi 16.00 – 18.00 Uhr

LandFrauenverein
Haseldorfer Marsch und Umgebung e.V.
Vorsitzende: Birgit Tronnier
Neuer Weg 66, 25489 Haselau
Tel.: 04129 / 1341
info@landfrauen-haseldorf.de
www.landfrauen-haseldorf.de

Jugendfeuerwehr
Jugendwart: Marco Kückler
Hohenhorster Ch. 27, 25489 Haselau
Tel.: 04129 / 95 69 767
marco@fwh-haselau.de

Landjugendgruppe Hohenhorst
Vorsitzender: Stefan Hülsen
Deichreihe 24, 25489 Haseldorf
Vereinslokal „Jägerkrug“ in Haselau-Hohenhorst

Sparclub
„Weihnachtsfreude“
Vorsitzende: Margitta Wulff
Haseldorfer Ch. 53, 25489 Haselau
Tel.: 04122 / 82178

Vereinslokal „Haselauer Landhaus“

Freizeit

„5-Städte-Heim“ in Hörnum auf Sylt kann auch von Haselauer
Vereinen, Verbänden und Gruppen genutzt werden.

Freizeitgelände Deekenhörn, Anmeldung für Gruppen über
das Bürgerbüro in Haseldorf

Tourismus

Integrierte Station Elbmarschenhaus

Hauptstr. 26, 25489 Haseldorf
Tel.: 04129 / 955 49 10
Leitung: Edelgard Heim
info@elbmarschenhaus.de
www.elbmarschenhaus.de

Tourismus in Marsch und Geest e.V.

Vorsitzende: Frau Varga-Schicht
Elbmarschenhaus
Hauptstr. 26, 25489 Haseldorf
Tel.: 04129 / 955490

Banken

Raiffeisenbank Elbmarsch eG

Kammerrege 5, 25489 Haseldorf
Tel.: 04122 / 8597-0
info@rbelbmarsch.de
www.rbelbmarsch.de

Sparkasse Südholstein

Wassermühlenstr. 5, 25436 Uetersen
Tel.: 04321 / 408 444
service@spk-suedholstein.de
www.spk-suedholstein.de

VR Bank Pinneberg-Elmshorn eG

Kleiner Sand 1-3, 25436 Uetersen
Tel.: 04122 / 7107-0
mail@vb-piel.de
www.vb-piel.de

Gaststätten

„Haselauer Landhaus“

Familien Lienau, Dettling & Mohr
Dorfstr. 10, 25489 Haselau
Tel.: 04122 / 9871-0
info@haselauer-landhaus.de

„Jägerkrug“

Inh. Stefan Wulff
Hohenhorster Ch. 2, 25489 Haselau-Hohenhorst
Tel.: 04129 / 272
info@jaegerkrug-hohenhorst.de

„Restaurant im Golfclub Gut Haseldorf“

Im Golfclub Gut Haseldorf
Heister Feld 7, 25489 Haselau
Tel.: 04122 / 999430
www.gcgh.de

„Hof Mühlenwuth“
Inh. Heiner Schuldt
Hohenhorster Ch. 58, 25489 Haselau-Hohenhorst
Tel.: 04129 / 745
heiner.schuldt@gmx.de

Cafés

„Café Bäckerei Grote“
Inh. Bernd Grote
Deichstr. 3, 25489 Haselau-Hohenhorst
Tel.: 04129 / 290
kontakt@cafe-grote.de
www.cafe-grote.de

„Marschcafe“
Inh. Henrikje Zorn
Hohenhorster Ch. 28, 25489 Haselau-Hohenhorst
Tel.: 04129 / 757
marschcafe@gmx.de
www.marschcafe.de

Übernachtungsmöglichkeiten

„Haselauer Landhaus“
Dorfstr. 10, 25489 Haselau
Tel.: 04122 / 9871-0
info@haselauer-landhaus.de

“Dat lüttje Diekhus”
Güde& Christian Ehlich
Audeich 27, 25489 Haselau,
Tel.: 04129 / 955 988
Dat-luettje-diekhus@t-online.de

Familie Schröder
Hohenhorster Ch. 5, 25489 Haselau-Hohenhorst,
Tel. 04129 / 1010

Ver- und Entsorgungsunternehmen

Abwasserbeseitigung

Azv Südholstein
Am Heuhafen 2, 25491 Hetlingen
Tel.: 04103 / 964-0
info@azv.sh
www.azv.sh

Sielverband Haselau – Haseldorf

Verbandsvorsteher: Deichgraf Johannes Hermann Lienau
Altendeicher Ch. 143, 25489 Haselau
Tel.: 04129 / 297

Wasser

Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch
Schmiedeweg 12, 25436 Moorrege
Tel.: 04122 / 8071
info@wbv-Haseldorfermarsch.de
www.wbv-Haseldorfermarsch.de

Gas- und Elektroversorgung

Stadtwerke Wedel GmbH
Feldstr. 150, 22880 Wedel
Tel.: 04103 / 805-0
info@stadtwerke-wedel.de

Müllentsorgung

GAB – Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung
mbH
Bundesstraße 301, 25495 Kummerfeld
Tel.: 04120 / 709-0
info@gab-umweltservice.de
www.gab-umweltservice.de

Richtlinien über die Nutzung des Naherholungs- und Freizeitgeländes
Deekenhörn in der Gemeinde Haselau

§ 1 Allgemeines

Das Naherholungs- und Freizeitgelände Deekenhörn in Haselau steht der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Einzelnen Gruppen, Schulen, Vereine, Verbände und dergleichen wird auf Antrag im Wege einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung die Nutzung als geschlossene Gruppe gestattet.

Hierzu ist eine Antragstellung mit den entsprechenden Vorgaben, wie Personenzahl, Nutzungsdatum, Dauer der Nutzung und beabsichtigte Nutzung möglichst 4 Wochen vor dem gewünschten Termin vorzunehmen.

§ 2 Nutzungsgrundsätze

Das Naherholungs- und Freizeitgelände Deekenhörn sowie der WC-Container werden in dem Zustand überlassen in dem sich diese zur Zeit der genehmigten Nutzung befinden.

Ein Anspruch auf die Vorhaltung einer bestimmten Ausstattung - z.B. Zeltdach - besteht nicht.

Evtl. festgestellte Beschädigungen an Geräten oder Ausstattungen des Freizeitgeländes sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Weisungen von Beauftragten der Gemeinde Haselau sind umgehend nachzukommen.

§ 3 Haftung

Der Nutzer stellt die Gemeinde Haselau von etwaigen Haftpflichtansprüchen der Veranstaltungsteilnehmer oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Fläche, des WC-Containers, der Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und zum Grundstück entstehen.

Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Haselau und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde Haselau, deren Bedienstete oder Beauftragte.

Die Haftung der Gemeinde Haselau als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.

Der Nutzer ist verpflichtet, das Freizeitgelände nach der Veranstaltung ohne Schäden an Raum und Einrichtung in gereinigtem Zustand zu verlassen. Für den Fall, dass dennoch Schäden entstehen, sind diese vom Nutzer auf dessen Kosten zu beseitigen.

§ 4 Nutzungsentgelte

Zur teilweisen Kostendeckung der Betriebs- und Unterhaltungsaufwendungen bei der Inanspruchnahme des Geländes und des WC-Containers werden folgende Entgelte erhoben:

1. Nutzung des Geländes und des WC-Containers

1.1 Schulklassen u. Jugendgruppen bis 14 Jahre	7,50 EUR
1.2 Schulklassen u. Jugendgruppen bis 18 Jahre	10,00 EUR
1.3 Sonstige Gruppen - Grundbetrag -	50,00 EUR

Zusatzgebühr bei:

Gruppen von 5 bis 20 Pers.	0,00 EUR
Gruppen mit mehr als 20 bis 50 Pers.	20,00 EUR
Gruppen mit mehr als 50 bis 100 Pers.	50,00 EUR
Gruppen mit mehr als 100 Pers. je angefangene 50 Pers. ein weiterer Betrag in Höhe von	20,00 EUR
1.4 Ortsansässige Vereine und Verbände	25,00 EUR

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Regelungen außer Kraft.

Haselau, 01. Januar 2002




(Herrmann)
Bürgermeister

Nutzung des Geländes und des WC-Containers

• Schulklassen und Jugendgruppen bis 14 Jahre	7,50 €
• Schulklassen und Jugendgruppen bis 18 Jahre	10,-- €
• Ortsansässige Vereine und Verbände	25,-- €
• Gruppen zwischen 5 und 20 Personen	50,-- €
• Gruppen zwischen 20 und 50 Personen	100,-- €
• Gruppen zwischen 50 und 100 Personen	150,-- €
• Gruppen über 100 Personen	200,-- €

! Wichtig !

Bei Veranstaltungen von der hiesigen Grundschule wird immer die Nutzungsgebühr von Schulklassen u. Jugendgruppen bis 14 Jahre genommen